

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 20. Juni 2006 an den Landrat  
zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)

---

### **A. Zusammenfassung**

*Mit den Massnahmen der Steuergesetzrevision 2006 sollen für juristische Personen sehr attraktive steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden: Der aktuelle ertragsabhängige Gewinnsteuertarif (maximal 22 Prozent) wird durch einen proportionalen Tarif von 11 Prozent ersetzt. Das Eigenkapital, das zurzeit mit 4,25 Promille versteuert werden muss, wird in Zukunft noch mit maximal 2,4 Promille besteuert. Schliesslich soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von qualifizierten Beteiligungen mit der Einführung des so genannten Teilbesteuerungsmodells sowohl auf Dividenden wie auch auf Vermögen um 60 Prozent gemildert werden.*

*Auch für natürliche Personen sind Steuerentlastungen vorgesehen: Der Kinderabzug soll von 4'000 Franken auf 6'100 Franken angehoben werden. Der Abzug für fremdbetreute Kinder unter zwölf Jahren wird von 2'000 Franken auf 8'000 Franken erhöht, womit für Familien, die zum Beispiel auf Kinderkrippen angewiesen sind, die Steuerlast deutlich gesenkt wird. Ferner wird die Steuerlast für Kapitalzahlungen aus der beruflichen und der gebundenen Vorsorge mittel eines separaten Tarifs deutlich gemildert. Schliesslich sollen auch Landwirte bei der Vermögenssteuer entlastet werden.*

*Bei der Steuergesetzrevision 2006 nimmt der Regierungsrat grosse Rücksicht auf die Gemeindefinanzen. Zum einen wurden die Massnahmen so gewählt, dass sie vor allem beim Kanton Mindererträge bewirken. Zum anderen sieht der Regierungsrat eine Teilkompensation der erwarteten Ertragsausfälle der Gemeinden vor. Der theoretische Ertragsausfall beträgt bei den Gemeinden somit 1 Million Franken. Der theoretische Ertragsausfall für den Kanton beträgt 7,3 Millionen. Da von einzelnen Massnahmen der Steuergesetzrevision 2006 auch Mehreinnahmen zu erwarten sind, wird der Steuerausfall von Kanton und Gemeinden tiefer ausfallen.*

*Die wichtigsten Massnahmen im Überblick:*

- *Proportionaler Gewinnsteuertarif von 11 Prozent für Kanton und Gemeinden zusammen (Bisher maximal 22 Prozent, je nach Ertragskraft, Stufentarif);*
- *Senkung der Kapitalsteuer von 4,25 Promille auf maximal 2,4 Promille;*
- *Den Gemeinden wird die Möglichkeit verschafft, die Kapitalsteuer von 2,4 Promille auf ein beliebiges Niveau weiter zu senken;*
- *Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen (Dividenden und Firmenanteile sollen nur noch zu 40 Prozent besteuert werden);*
- *Erhöhung des Kinderabzugs von 4'000 auf 6'100 Franken;*
- *Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 2'000 auf 8'000 Franken;*
- *Erhöhung des Unterstützungsabzugs von 2'000 auf 3'000 Franken;*
- *Milderung der Steuerlast für Kapitalleistungen aus Vorsorge mittels eines separaten, relativ flach verlaufenden Tarifs;*
- *Der Steuerwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften soll dem Ertragswert gleichgestellt werden (bisher Belehnungsbasis);*
- *Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes (u. a. Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Stiftungsrecht, Bestechungsgelder, Erbenhaftung etc.);*
- *Rücksichtnahme auf Gemeindefinanzen.*

## **B. Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage und Ziele**

Das geltende Steuergesetz (StG; RB 3.2211) stammt aus dem Jahr 1992. Seither wurden diverse Anpassungen vorgenommen: Im Jahr 1994 hat man Verheiratete und Halbfamilien steuerlich entlastet. Mit der Steuergesetzrevision 1998 konnte die Kapitalsteuer für juristische Personen von 6,3 Promille auf 4,25 Promille gesenkt werden. Zudem wurde die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschung und Entwicklung erleichtert. Im Jahr 2000 musste das StG in einer umfangreichen Revision an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) angepasst werden. Schliesslich hat das Volk im Jahr 2005 dem Abzug für bescheidene Einkommen zugestimmt.

Nun steht ein weiterer Anpassungsbedarf an. Zunächst sind auf Bundesebene zusätzliche Harmonisierungsbestimmungen erlassen worden, die ins kantonale Recht umzusetzen sind. Ein Änderungsbedarf ergibt sich sodann aufgrund des gegebenen Belastungsniveaus, namentlich auch mit Blick auf die interkantonale Konkurrenzsituation. Schliesslich liegen auch Aufträge des Landrats vor, die Anpassungen des geltenden Steuergesetzes bedingen.

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision sollen gezielt juristische Personen und Familien entlastet werden. Dabei orientiert sich der Regierungsrat an seiner Steuerstrategie vom Februar 2006, die sich an den folgenden übergeordneten Zielen ausrichtet:

- Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
- Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Einfachheit und Transparenz.

## **2. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision**

### **2.1. Änderungsbedarf aufgrund des Steuerharmonisierungsrechts**

Die Frist zur Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist Ende 2000 abgelaufen. Das Urner Steuergesetz war zu diesem Zeitpunkt vollständig harmonisiert. Seither findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Artikel 72 Absatz 1 und 2 StHG). Diese Bestimmung bringt den verfassungsmässigen Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Artikel 49 Absatz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Lesbarkeit erscheint es geboten, dass im kantonalen Steuergesetz entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Es sind folgende Bundesgesetze umzusetzen:

- Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000 (AS 2000, 1891)

Dieses Bundesgesetz regelt die Amtshilfe mit Bezug auf Steuerdaten und sieht den Einsatz elektronischer Hilfsmittel beispielsweise mit einem Abrufsverfahren vor.

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3)

Das Behindertengleichstellungsgesetz bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Nebst den im Gesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen, die behinderten Menschen zugute kommen sollen, werden diese durch eine Ergänzung des StHG steuerlich privilegiert. Die Urner Steuerbehörden wenden die einschlägigen Bestimmungen des BehiG erstmals für die Steuerperiode 2005 an.

- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG; SR 221.301)

Das Fusionsgesetz ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung von Unternehmen und schliesst bedeutende Regelungslücken. Es erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen. Neben den zivilrechtlichen Änderungen wurden auch steuerrechtliche Bestimmungen angepasst. Betreffend die Regelungen des StHG wurde den Kantonen eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt, innert welcher sie ihre internen Gesetzesvorschriften dem Fusionsgesetz anzupassen haben. Die Urner Steuerbehörden wenden die einschlägigen Bestimmungen des FusG seit dem 1. Januar 2005 an.

– Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Teilrevision Stiftungsrecht vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 4545)

Mit der Revision des Stiftungsrechts ist eine Liberalisierung dieser Rechtsform angestrebt worden. Die Stiftungsfreudigkeit soll erhöht werden. Dazu sollen auch erweiterte steuerliche Abzugsmöglichkeiten beitragen.

– Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051)

Mit diesem Bundesgesetz werden die Steuerbestimmungen über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben.

– Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.23)

Das in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommene Partnerschaftsgesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Steuern wird sie rechtlich gleich behandelt wie die Ehe.

– Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern vom 22. Dezember 1999 (AS 2000, 2148)

Entsprechend dem Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern, das auf den 1. Januar 2001 in Kraft trat, werden nun auch im kantonalen Steuergesetz Bestechungsgelder ausdrücklich als nicht abziehbar erklärt. Die Nichtabziehbarkeit von Bestechungsgeldern war bis anhin lediglich in den internen Weisungen des Amtes für Steuern festgehalten.

– Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri bestimmt in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b, dass verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit

minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nur dann Anrecht auf den ermässigten Tarif haben, wenn sie nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben. In zwei Urteilen vom 26. Oktober 2005 hält das Bundesgericht im Sinne des StHG fest, dass diesen Personengruppen der ermässigte Tarif auch dann zusteht, wenn sie in einem eheähnlichen Verhältnis leben.

Die Harmonisierung des Steuerrechts in der Schweiz steht nicht still. Im Gegenteil laufen auf Bundesebene gleich mehrere Gesetzgebungsvorhaben, die direkt oder indirekt (aus anderen Rechtsbereichen heraus) auf eine Änderung des Harmonisierungsrechts abzielen. Es wird für das kantonale Steuerrecht auch künftig ein hoher Anpassungsbedarf bestehen.

## 2.2. Änderungsbedarf aufgrund des bestehenden Belastungsniveaus

Der Kanton Uri liegt beim Gesamtindex der Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern im Jahre 2004 bei den natürlichen Personen im schweizerischen Vergleich mit einer Indexzahl von 145,9 an 25. Stelle und bei den juristischen Personen an 23. Stelle. (Der jeweils steuergünstigste Kanton ist im ersten Rang.)

Bei den natürlichen Personen ergibt sich folgende Rangfolge (Datenbasis 2004):

	<u>Brutto-Einkommen</u>	<u>Rang</u>
Alleinstehende	50'000	16
	100'000	14
Verheiratete ohne Kinder	50'000	18
	100'000	11
Verheiratete mit zwei Kindern	50'000	24
	100'000	17
Verheiratete Rentner	50'000	15
	100'000	11

Mit dem Abzug für bescheidene Einkommen, der am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, konnte die Steuerbelastung für steuerpflichtige Personen mit einem bescheidenen Einkommen im Vergleich zu den anderen Kantonen deutlich reduziert werden. Dies hat zur Folge, dass bei den natürlichen Personen die schlechtesten Indexzahlen ab 2006 bei Familien mit mittleren Einkommen zu verzeichnen sein werden.

Bei den juristischen Personen ergibt sich folgende Rangfolge (Datenbasis 2004):

		<u>Rang</u>
Index der Reingewinnbelastung	114,6	23
Index der Kapitalbelastung	130,3	20
Totalindex	116,2	23

Noch im Jahr 1998 stand der Kanton Uri mit einem Gesamtbelastungsindex von 87 Punkten an 5. Stelle im interkantonalen Steuervergleich. Seither haben verschiedene Kantone weitgehende Steuerentlastungen beschlossen, während im Kanton Uri die Steuerlast in etwa gleich geblieben ist. Daraus folgte die relative Verschlechterung Uris.

Im Lichte der finanz- und steuerpolitischen Überlegungen versuchen die Kantone dauernd, ihre steuerliche Konkurrenzfähigkeit zu verbessern oder zu halten. So hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden Mitte Februar 2005 erklärt, mit verschiedenen Massnahmen die steuerliche Attraktivität von Nidwalden weiter zu verbessern. Zu diesen Massnahmen gehören eine Milderung bei der bereits sehr tiefen Kapitalsteuer sowie eine deutliche Reduktion der Tarife bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton Schwyz wird ab 2007 die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern. Auch wird gegenüber dem Jahr 2006 die Kapital- und die Vermögenssteuer deutlich gesenkt. Der Kanton Luzern will mit der nächsten Steuergesetzesrevision gezielt den Mittelstand und die juristischen Personen entlasten; bereits im kommenden Jahr soll der Steuerfuss abermals gesenkt werden. Am weitesten ging der Kanton Obwalden, der bereits auf das Jahr 2006 10 Prozent der Steuererträge für Steuersenkungen einsetzt. So werden bei der Unternehmensbesteuerung schweizweit die günstigsten Tarife angewendet; zudem werden in Ergänzung der Entlastung aller natürlichen Personen mit degressiven Tarifen in den oberen Einkommens- und Vermögensstufen gezielt wohlhabende und gut verdienende Personen in den Kanton Obwalden gelockt. Aktuell überarbeiten 20 Kantone ihre Steuergesetze oder sie haben sie vor kurzem angepasst, wobei die Entlastung von juristischen Personen meist im Mittelpunkt steht.

### **2.3. Änderungsbedarf aufgrund landrätlicher Aufträge**

#### Motion Toni Bunschi, Flüelen

Am 14. Februar 2005 hat Landrat Toni Bunschi, Flüelen, zusammen mit 36 Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht.

Die Motion verlangt, dass die Steuerbelastung der juristischen Personen im Kanton Uri auf mindestens das Niveau der benachbarten Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug gesenkt wird. Gleichzeitig soll eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung umgesetzt werden.

Der Regierungsrat unterstützt eine weitgehende steuerliche Entlastung der juristischen Personen. Das entsprechende Ziel lautet: Senkung der Steuerbelastung Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb. Dabei sind im Lichte der knappen finanziellen Mittel von Kanton und Gemeinden bei der Reduktion der Kapitalsteuer gewisse Abstriche zu machen. So ist die Senkung der Kapitalsteuer für alle Gemeinden auf das Niveau der Kantone Schwyz, Zug und Nidwalden unter Berücksichtigung der anderen finanzpolitischen Ziele in den nächsten Jahren nicht machbar.

Gestützt auf die Steuerstrategie empfahl der Regierungsrat dem Landrat, die Motion mit der beschriebenen Einschränkung betreffend Umfang der Entlastung bei der Kapitalsteuer als erheblich zu erklären. Der Landrat hat der Empfehlung des Regierungsrats am 21. Dezember 2005 mit zwei Gegenstimmen zugestimmt.

#### Motion Othmar Zraggen, Attinghausen

Am 13. April 2005 reichte Landrat Othmar Zraggen, Attinghausen, zusammen mit 47 Ratsmitgliedern eine Motion ein.

Die Motion verlangt, dass Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, in Zukunft zum Ertragswert besteuert werden.

Die Motion wurde auf Empfehlung des Regierungsrats am 21. Dezember 2005 einstimmig überwiesen.

#### Motion Edith Rosenkranz, Altdorf

Am 6. Juni 2005 hat Landrätin Edith Rosenkranz, Altdorf, zusammen mit 48 Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht.

Die Motion verlangt, dass das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri so zu revidieren ist, dass die Steuerbelastung der Familien auf das schweizerische Mittel gesenkt wird. Ferner sei die steuerliche Entlastung der Familien prioritär zu behandeln.

In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass Familien steuerlich deutlich zu entlasten sind. Vorgesehen ist eine Steuersenkung Richtung schweizerisches Mittel. Die Entlastung soll indessen in zwei Schritten vollzogen werden: Mit der Gesetzesrevision 2006 über die Erhöhung des Kinderabzugs und mit der Gesetzesrevision 2009 mit einer allgemeinen Tarifkorrektur im Zuge der Einführung der progressiven Gemeindesteuern.

Mit Blick auf die Steuerstrategie empfahl der Regierungsrat dem Landrat, die Motion mit den beschriebenen Einschränkungen betreffend zeitlicher Staffelung und Umfang der Entlastung im Vergleich zu den juristischen Personen als erheblich zu erklären. Der Landrat hat die Motion im Sinne des Regierungsrats am 21. Dezember 2005 einstimmig überwiesen.

#### Interpellation Alois Arnold, Unterschächen

Am 18. Mai 2005 hat Alois Arnold, Unterschächen, zusammen mit 56 Ratsmitgliedern eine Interpellation eingereicht. Mit dem parlamentarischen Vorstoss wurden dem Regierungsrat verschiedene Fragen betreffend Steuerstrategie unterbreitet. Der Regierungsrat hat die Fragen am 21. Dezember 2005 beantwortet.

Die Motionen Bunschi, Zraggen und Rosenkranz wurden auf der Basis der vorliegenden Steuerstrategie beantwortet. Die vorgesehene Gesetzesrevision 2006 stützt sich ebenfalls auf die Steuerstrategie des Regierungsrats. Sie ist eines von mehreren Elementen, mit denen die Steuerlast im Kanton Uri deutlich gesenkt werden soll.

Die Antworten zu den genannten Motionen und Interpellationen sowie die Steuerstrategie finden sich unter [www.ur.ch/de/landrat/parlamentarische-vorstoesse-m645](http://www.ur.ch/de/landrat/parlamentarische-vorstoesse-m645)

### **2.4. Hearings und Expertisen**

Die Finanzdirektion hat am 16. Dezember 2005 mit verschiedenen Interessengruppierungen ein Hearing durchgeführt. Als Fazit dieses Anlasses wurden folgende Punkte festgehalten:

- a) Die Vorlage 2006 muss mehrheitstauglich sein. Auf Elemente, die zum Voraus sehr kontrovers beurteilt werden, ist zu verzichten.
- b) Das Obwaldner Modell ist für den Kanton Uri nicht die richtige Lösung. Dabei sind insbesondere die degressiven Tarife bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die sehr tiefe Steuerbelastung bei der Gewinnsteuer gemeint.
- c) Bei den juristischen Personen stehen die Gewinnsteuer und die wirtschaftliche Doppelbelastung im Vordergrund, wobei letztere bei den natürlichen Personen gemildert werden soll.
- d) Bei den natürlichen Personen steht die Tarifdiskussion im Mittelpunkt. Der Tarif soll jedoch erst bei der Gesetzesrevision 2009 geändert werden, zusammen mit der Einführung der Gemeindesteuerprogression.
- e) Kinderabzüge sind eine gute Variante zur steuerlichen Entlastung von Familien.
- f) Nicht nur beim Gesetz über die direkten Steuern besteht Handlungsbedarf, sondern auch beim Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz und beim Grundstückgewinnsteuergesetz.

- g) Einzelne Verbesserungen des Steuersystems brauchen keine Gesetzesänderung. Sie können über eine Praxisänderung erzielt werden.
- h) Es braucht nebst optimalen steuerlichen Rahmenbedingungen auch andere Massnahmen, um Uri als Wohnort- und Standortkanton attraktiver zu machen.

Am 22. Dezember 2005 und am 15. Februar 2006 wurden die Gemeinden zu einem Informationsanlass eingeladen. Die Diskussion zeigte, dass die Milderung der Steuerlast im Kanton Uri erwünscht ist. Bei der Finanzierung des Steuerausfalls bestanden unterschiedliche Ansichten.

Im Auftrag des Regierungsrats hat Prof. Dr. Christian Keuschnigg von der Universität St. Gallen eine Stellungnahme zur Steuerstrategie des Regierungsrats erstellt. Die Expertise von stützt die Steuerstrategie des Regierungsrats und auch die Massnahmen der Gesetzesrevision 2006. Prof. Keuschnigg schreibt unter anderem: "Angesichts der zunehmenden Verschärfung des Steuerwettbewerbs in der Schweiz und der offensiven Massnahmen anderer Kantone erscheinen die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen im Kanton Uri längerfristig nicht mehr haltbar [...]. Die Steuerstrategie des Kantons Uri setzt mit der kurzfristigen Entlastung von Unternehmen zur Sicherung der Standortattraktivität (Senkung der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer und der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch Einführung der Teilbesteuerung) und mit einer selektiven Entlastung von Familien (Erhöhung des Kinderabzugs und des Fremdbetreuungsabzugs) die richtigen Prioritäten im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2006."

Ebenfalls wurden einschlägige Studien sowie die allgemeine Tendenz in der Steuergesetzgebung bei der vorliegenden Gesetzesrevision berücksichtigt.

Schliesslich wurden bei der Ausgestaltung der Steuerstrategie im Allgemeinen und der Gesetzesrevision im Besonderen auch Erfahrungen und Daten des Amtes für Steuern einbezogen. Dazu gehören verschiedene Steuerstatistiken sowie eine sorgfältige Auswertung von Einsprachen.

### **3. Finanzpolitische Rahmenbedingungen**

Die Ziele des Regierungsrats werden im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 definiert. Das Entwicklungsziel unter dem Buchstaben B. lautet: Uri ist ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen. Dazu hat sich der Regierungsrat folgende Legislaturziele gesetzt:

- B.1. die Abwanderung stoppen und die Wohnattraktivität steigern
- B.2. die bestehenden Unternehmungen in Uri stärken

B.3. uns bei der Ansiedlung neuer Unternehmungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) konzentrieren.

Der Regierungsrat konkretisiert die Legislaturziele wie folgt: Wir leiten eine gezielte Steuer-senkung für natürliche und juristische Personen ein und verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Im Finanzplan 2005 – 2008 wird die kantonale Finanzpolitik konkretisiert. Die Finanzpolitik steht im Dienste der Gesamtpolitik. Sie muss Konstanten und Flexibilität im Interesse der Ur-ner Bevölkerung beinhalten. Mittelfristig strebt die Regierung folgende finanzpolitische Ziele an:

- die Finanzierbarkeit der Ausgaben (d. h. den Ausgleich der Laufenden Rechnung);
- einen Abbau der Schulden;
- effektive und effiziente Strukturen und Abläufe;
- eine Reduktion der Steuerlast.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle bereits beschlossenen und noch gewünschten finanz- und steuerpolitischen Massnahmen umzusetzen, müssen die Vorhaben im Sinne einer Optimierung gut aufeinander abgestimmt werden.

Eine massvolle Verschuldungshöhe kann sich auch positiv auf das Spar- bzw. Ausgabeverhalten auswirken. Dadurch sind die Verantwortlichen gefordert, die Staatsaufgaben kritisch nach Notwendigkeit zu überprüfen. Es empfiehlt sich, die Verschuldung an der Nettolast (siehe Kantonsrechnung) zu messen.

Der Regierungsrat hat auch mit Blick auf die Erfahrungen und die anderen Kantone beschlossen, dass eine Nettolast von 50 Prozent der Steuererträge und Wasserzinsen vertretbar ist, wobei die Schwankungsbreite 100 Prozent dieser Vorgabe betragen kann. Die Nettolast soll deshalb zwischen 0 Prozent und 200 Prozent dieser Vorgabe liegen, d. h. aktuell zwischen 0 und 116 Millionen Franken bzw. bei 58 Millionen Franken.

Eine Simulation der zukünftigen Verwaltungsrechnung zeigt, dass ein Steuerausfall von 6,3 Millionen Franken pro Jahr im Rahmen der Gesetzesrevision 2006 verkraftbar ist. Selbst wenn die NFA um zwei Jahre hinausgeschoben wird, können die durch die Gesetzesrevision 2006 verursachten Steuerausfälle verkraftet bzw. die damit verbundenen zusätzlichen Schulden ab dem Jahr 2010 wieder abgebaut werden.

Für die Einwohner- und Kirchgemeinden beträgt der Steuerausfall der Gesetzesrevision 2006 2,02 Millionen Franken. Ohne Kirchensteuer reduziert sich dieser Ausfall auf 1,71 Millionen

Franken. Die 2,02 Millionen Franken betragen 24 Prozent des gesamten Steuerausfalls der Gesetzesrevision 2006. Dieser Prozentsatz ist deshalb so tief, weil die Massnahmen bewusst zu Lasten des Kantons ausgestaltet wurden. Dass die Gemeinden mit der Vorlage 2006 im Vergleich zum Kanton relativ wenig belastet werden sollen, begründet sich in den ausserordentlichen Einnahmen des Kantons (Goldreserven) sowie den zusätzlichen Mitteln, die mit der Einführung der NFA erwartet werden können.

Trotz den meist positiven Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in den letzten Jahren ist der Regierungsrat bereit, die Ertragsausfälle der Gemeinden weiter zu reduzieren. Vorgesehen ist zum einen, dass der Kanton bis zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Hälfte des hypothetischen Steuerausfalls der Einwohner- und Kirchgemeinden übernehmen wird, d. h. 1'010'000 Franken pro Jahr. Diese Abgeltung erfolgt vermutlich nur im Jahr 2007, bei einer Verschiebung der NFA jedoch länger. Für die Zuteilung an die Gemeinden wird der hypothetische Steuerausfall aufgrund der Zahlen der Steuerperiode 2003, 2004 oder 2005 (je nach Massnahme) berechnet. Für die Aufteilung zwischen den Gemeinden und den Kirchgemeinden gilt der gleiche Grundsatz wie bei der Kapitalsteuer (Artikel 115 Absatz 2 StG). Zum anderen ist eine Teilkompensation nach Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der Höhe von 1 Million Franken pro Jahr an die Einwohnergemeinden vorgesehen.

Berücksichtigt man die vom Kanton vorgesehene Teilkompensation und die Erwartungen, dass einzelne Massnahmen der Steuergesetzvorlage 2006 zu (zum Teil beträchtlichen) Mehreinnahmen führen werden und dass die Massnahmen, wie sie vom StHG vorgegeben sind, zwingend umgesetzt werden müssen, haben die Gemeinden insgesamt aufgrund der Steuergesetzvorlage 2006 nicht mit einem wesentlichen Steuerausfall ab 2007 zu rechnen.

#### **4. Auswertung der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassungsantworten haben gezeigt, dass die Steuervorlage 2006 sowohl in der Stossrichtung (Schwerpunkt bei den juristischen Personen) wie auch im Ausmass der steuerlichen Entlastung meist als richtig und notwendig empfunden wird. Bei der Ausgestaltung der Steuerentlastungen (Verteilungsfragen) gibt es naturgemäss Differenzen, so insbesondere:

- bei der Höhe und Ausgestaltung der Kinderabzüge;
- bei der Ausgestaltung der steuerlichen Entlastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- bei der Delegation der Tarifkompetenz an die Gemeinden (Kapitalsteuer);
- bei der Mindeststeuer für juristische Personen und
- bei der Finanzierung der Ertragsausfälle.

### Höhe und Ausgestaltung der Kinderabzüge

Die steuerliche Entlastung der Familien wird nicht in Frage gestellt. Hingegen fordern verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer entweder höhere Kinderabzüge oder die Überprüfung von Kindergutschriften. Der aktuelle Kinderabzug beträgt 4'000 Franken. Eine Erhöhung ist kostspielig, weshalb der Kinderabzug nicht beliebig nach oben angepasst werden kann. Da verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer einen höheren Kinderabzug als 5'800 Franken sehen, schlägt der Regierungsrat in Anlehnung an die direkte Bundessteuer eine Erhöhung des Kinderabzugs auf 6'100 Franken vor.

Bei der Frage, wie ein Steuersystem auszugestalten ist, wird immer wieder das Element von Kindergutschriften auf dem Steuerbetrag (anstelle von Kinderabzügen) diskutiert. Bei Kindergutschriften wird den Steuerpflichtigen auf der Steuerrechnung pro Kind ein Betrag gutgeschrieben. Dabei erhalten Familien mit bescheidenen Einkommen aufgrund der nicht berücksichtigten Progression denselben Betrag wie Familien mit höheren Einkommen. Der Regierungsrat spricht sich zum heutigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen gegen Kindergutschriften aus, insbesondere weil für die Beurteilung der Sozialpolitik sämtliche Umverteilungsmassnahmen zu berücksichtigen und weil Kindergutschriften systemfremd sind.

### Steuerliche Entlastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

In der Vernehmlassungsvorlage hat der Regierungsrat einen separaten Tarif vorgeschlagen. In den Vernehmlassungsantworten befürworten die meisten Teilnehmer die weitgehende Entlastung für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Hingegen wird der separate Tarif in Frage gestellt, meist mit dem Hinweis, dass für die Steuerpflichtigen dieselbe Steuerersparnis erzielt werden könne wie mit der Besteuerung zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass die Steuerersparnis bei der Besteuerung zu einem Fünftel zu einem zusätzlichen, nicht verkräftbaren Ertragsausfall von gesamthaft zirka 600'000 Franken führt. Der Regierungsrat hält deshalb am separaten Tarif fest. Er stellt jedoch in Aussicht, dass die Verteilung des Steuerertrages im Zuge der Einführung der progressiven Gemeindesteuern neu diskutiert wird, was einer Forderung der meisten Gemeinden entspricht.

### Delegation der Tarifkompetenz an die Gemeinden (Kapitalsteuer)

Diese zusätzliche Tarifkompetenz bei der Kapitalsteuer wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern, insbesondere von den meisten Gemeinden, als nicht förderlich beurteilt. Zudem weisen die Kirchgemeinden auf den drohenden indirekten Entzug ihrer Steuerhoheit hin.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der Delegation der Tarifkompetenz bei der Kapitalsteuer die Gemeindeautonomie gestärkt wird, weshalb er am Vernehmlassungsvorschlag faktisch festhält. Durch diese Tarifkompetenz erhalten die Gemeinden ein wirksames Instrument im interkantonalen Standortwettbewerb: Für einzelne Gemeinden wird es sinnvoll sein,

aufgrund ihrer aktuellen Wirtschaftsstruktur und ihrer Zukunftsausrichtung die Kapitalsteuern weiter zu senken. Für andere Gemeinden, zum Beispiel solche mit immobilien Unternehmen (Kraftwerke), wird eine weitere Senkung der Kapitalsteuer weniger Sinn machen.

Aus steuerrechtlichen Überlegungen (StHG) wird ein Minimalsatz von 0,01 Promillen vorgeschrieben, denn die Kantone haben gemäss dem übergeordneten Steuerharmonisierungsgesetz die Pflicht, eine Kapitalsteuer zu erheben.

#### Mindeststeuer für juristische Personen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Einbettung unter dem Titel Kapitalsteuer verwirrt und inkonsequent ist und dass mit der Einführung einer Mindeststeuer zwar eine gewisse administrative Entlastung möglich ist, dass dabei jedoch andere Probleme geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Fragen, welche Genossenschaften von der Minimalsteuer zu befreien sind oder wer Anspruch auf den Ertrag aus der Mindeststeuer hat. Schliesslich beantragen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer die Streichung der Mindeststeuer oder stellen diese zumindest in Frage.

Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Einführung der Mindeststeuer für juristische Personen.

#### Finanzierung der Ertragsausfälle

Bei der Finanzierung der Ertragsausfälle sind die Einwohner- und Kirchgemeinden mit dem Vorschlag der Regierung nicht einverstanden. Die Einwohnergemeinden fordern, dass der Regierungsrat den Gemeinden finanziell zusätzliche Zugeständnisse macht. Gemeinden, die in den vergangenen Jahren gute Rechnungsabschlüsse verzeichnet haben, begründen ihre Forderung mit den zusätzlichen Geldern des Kantons aus der NFA und dem Nationalbankengold. Andere Gemeinden geben (zusätzlich) die finanziellen Engpässe an, die aufgrund der Steuervorlage 2006 ausgelöst oder noch grösser werden. Die Einwohnergemeinden werden von anderen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt.

Die Kirchgemeinden zeigen auf, dass die Ertragsausfälle der Steuervorlage 2006 zusammen mit den bereits beschlossenen Ertragsausfällen wie der Streichung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Katechetinnen und Katecheten nicht verkraftbar sind, denn die gesamten Ertragsausfälle betragen insgesamt 8 Prozent. Zudem sehen sie eine Ungleichbehandlung gegenüber den Einwohnergemeinden, wird doch diesen im Rahmen der NFA-Umsetzung eine Million Franken zusätzlich vergütet. Sie fordern, dass die in Artikel 251 neu vorgesehene Übergangslösung bis zur Einführung der progressiven Gemeindesteuern geleistet wird.

Bei den Gemeinden schliessen die Laufenden Rechnungen des Jahres 2005 trotz hoher Ausgaben für das Unwetter vom vergangenen August mit einem nicht budgetierten Ertragsüberschuss von über 4 Millionen Franken. Zudem ist auch im Jahr 2006 wiederum mit nicht budgetierten Mehreinnahmen zu rechnen, so z. B. durch eine zusätzliche Ausschüttung des ZAKU in der Höhe von 700'000 Franken. Ähnliche erfreuliche Resultate konnten auch in den letzten Jahren verzeichnet werden. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass der Ertragsausfall von zirka 1 Million Franken für die Gemeinden verkraftbar ist, um so mehr, als sowohl der aktuelle wie auch der in Zukunft vorgesehene innerkantonale Finanzausgleich die Möglichkeit offen lässt, in Härtefällen betroffene Gemeinden finanziell zu unterstützen.

Sowohl Kirchgemeinden wie Einwohnergemeinden haben eine eigene Steuerhoheit. Die Steuersätze können bei Bedarf angepasst werden, so wie das in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Erstellung oder Erhaltung von Infrastrukturbauten (Sporthallen, Schulhäuser, Kirchenrenovationen etc.) immer wieder der Fall war. In diesem Sinne läuft eine mögliche Steuererhöhung in einzelnen Gemeinden und Kirchgemeinden der Steuerstrategie nicht entgegen, auch deshalb nicht, weil Steuererhöhungen von den Steuerpflichtigen zu genehmigen sind.

Der steuerpflichtigen Person wird die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer als Gesamtbeitrag in Rechnung gestellt. Diese beurteilt die Steuerlast anhand des Gesamtbetrags. Dabei ist zu beachten, dass zumindest bei der Kirchensteuer eine kompensierende Steuererhöhung meist nur wenige Franken ausmachen würde.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb im Hinblick auf die grossen Aufgaben, die der Kanton künftig zu lösen und zu finanzieren hat, an der vorgesehenen Variante festzuhalten.

### Steuerharmonisierung

Aufgrund des StHG müssen nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften zum Verkehrswert geschätzt und besteuert werden. Ein Korrekturfaktor, wie er in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war, verstösst deshalb gemäss Rechtsgutachten klar gegen eine zwingende Bundesbestimmung. Um die Liegenschaftsbesitzer im Kanton Uri bei einer allgemeinen Neuschätzung gegenüber der aktuellen Lösung nicht oder nur im geringen Masse zu benachteiligen, muss der Vermögenstarif im Zuge der Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung linear um 20 Prozent gesenkt werden (Vorschlag Regierungsrat), denn fast alle Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine ertragsneutrale Neuschätzung.

Die Steuerharmonisierung verhindert auch zahlreiche andere, meist auf Basis von Abzügen vorgeschlagene Gesetzesänderungen. Der Regierungsrat hält sich mit Blick auf den Vollzug des Steuergesetzes und den interkantonalen Steuerwettbewerb wenn immer möglich an das

übergeordnete Bundesrecht. Für steuerharmonisierungswidrige Regelungen müssten objektiv nachvollziehbare Begründungen vorliegen. Eine solche Begründung gibt es nur bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, weil der Bund mit der Einführung der Unternehmenssteuerreform II die gleiche Regelung wie Uri vorsieht und weil das System der proportionalen Gemeindesteuern deren Umsetzung sehr erschwert.

## **5. Schwerpunkte der Revision**

### **5.1. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen**

#### **5.1.1. Entlastung von Familien**

Nimmt man die Steuerbelastung in der Schweiz als Vergleichsmaßstab, so besteht im Kanton Uri nebst den juristischen Personen bei den Familien mit Kindern der grösste Handlungsbedarf. Bei einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken belegt der Kanton Uri den 24. Platz, bei einem Bruttoeinkommen von 100'000 Franken den 17. Platz. Eine Entlastung der Familien ist schon deshalb begründbar, auch wenn der auf den 1. Januar 2006 eingeführte Abzug für bescheidene Einkommen noch nicht berücksichtigt ist. Zudem wurde eine entsprechende Motion von Landrätin Edith Rosenkranz überwiesen.

Eine steuerliche Entlastung der Familien kann über eine Tarifkorrektur, über den Kinderabzug, über den Ausbildungsabzug oder über den Verheiratetenabzug vorgenommen werden. Der Verheiratetenabzug wird auch dann gewährt, wenn ein Ehepaar keine Kinder hat. In diesem letztgenannten Segment bewegt sich der Kanton Uri im Steuerbelastungsindex im guten Mittelfeld. Eine Korrektur des Verheiratetenabzugs steht daher nicht im Vordergrund. Dieselben Überlegungen gelten für eine Tarifkorrektur. Der Kinderabzug, der Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung und auch der Kinderbetreuungsabzug eignen sich hingegen gut für eine Entlastung der Familien mit Kindern.

#### Kinderabzug

*Massnahme: Erhöhung Kinderabzug von 4'000 Franken auf 6'100 Franken*

Von höheren Kinderabzügen würden rund 4'300 Familien und Alleinstehende mit Kindern profitieren. Diese Familien und Halbfamilien haben im Durchschnitt genau zwei Kinder. Im Jahr 2002 wurden Kinderabzüge in der Höhe von 34 Millionen Franken geltend gemacht. Wird der Kinderabzug wie vorgesehen von 4'000 auf 6'100 Franken erhöht (Artikel 46 Buchstabe a StG), so erhöht sich das Total der Abzüge auf 51,8 Millionen Franken. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 11 Prozent einem Steuerausfall von 1,96 Millionen Franken auf Kantonsebene. Auf Gemeindeebene betragen die Mindereinnahmen 970'000

Franken. Mit der deutlichen Erhöhung des Kinderabzugs wird der Ausgleich der kalten Progression auf diesem Abzug vorweg genommen.

Vergleich Kinderabzug mit anderen Kantonen (ohne Ausbildungsabzug) im Jahr 2005

<b>SZ</b>	<b>NW</b>	<b>OW</b>	<b>LU</b>	<b>ZH</b>	<b>ZG</b>	<b>TI</b>
5'000	7'500	3'950	5'200	5'400	8'000	10'500
<b>AG</b>	<b>BE</b>	<b>TG</b>	<b>SG</b>	<b>FR</b>	<b>VS</b>	<b>UR</b>
4'000	4'400	7'000	4'000	6'500	5'110	4'000

### Kinderbetreuungsabzug

*Massnahme: Erhöhung Kinderbetreuungsabzug von 2'000 Franken auf 8'000 Franken*

Der Kinderbetreuungsabzug gemäss Steuergesetz Artikel 46 Buchstabe g beträgt im Kanton Uri maximal 2'000 Franken pro Kind. Dieser Abzug ist tief, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Der Bund wollte mit dem Steuerpaket 2004 einen Kinderbetreuungsabzug von 7'000 Franken einführen. Dieser Abzug wird mit der nächsten bundesstaatlichen Gesetzesrevision dem Volk voraussichtlich wieder vorgelegt. Die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von maximal 2'000 Franken auf maximal 8'000 Franken bringt dem Kanton mit 67'000 Franken und den Gemeinden mit 25'000 Franken nur geringe Steuerausfälle. Ein hoher Kinderbetreuungsabzug setzt vor allem für die erziehende Person eines Haushaltes positive Anreize, einem Nebenerwerb nachzugehen. Dies kann wiederum mit Mehreinnahmen verbunden sein, die in der Steuerausfallberechnung jedoch nicht berücksichtigt wurden. Mit der deutlichen Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs wird der Ausgleich der kalten Progression auf diesem Abzug vorweg genommen.

Vergleich Kinderbetreuungsabzug mit anderen Kantonen im Jahr 2005

<b>SZ</b>	<b>NW</b>	<b>OW</b>	<b>LU</b>	<b>ZH</b>	<b>ZG</b>	<b>TI</b>
3'000	3'000	effektiv	3'000	3'000	3'000	0
<b>AG</b>	<b>BE</b>	<b>TG</b>	<b>SG</b>	<b>FR</b>	<b>VS</b>	<b>UR</b>
6'000	1'500	4'000	2'000	4'000	2'040	2'000

### Unterstützungsabzug

*Massnahme: Erhöhung Unterstützungsabzug von 2'000 Franken auf 3'000 Franken*

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, kann vom Reineinkommen gemäss Artikel 46 Buchstabe d zurzeit 2'000 Franken abgezogen werden. Mit Blick auf die anderen Kantone wird der Unterstützungsabzug auf 3'000 Franken erhöht. Die kantonale

Steuerkommission hat zudem im April 2006 entschieden, dass bei getrennten Eltern derjenige Ehepartner den Kinderabzug und den Ausbildungsabzug geltend macht, der die höheren Leistungen erbringt. Der andere Ehepartner kann neu den Unterstützungsabzug (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d) geltend machen.

### **5.1.2. Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Umsetzung**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Partnerschaftsgesetz*

Nach geltendem Recht werden gleichgeschlechtliche Paare steuerlich sowohl im Bund (DBG) als auch im Kanton (StG) wie Alleinstehende behandelt.

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Ausland ist damit zu rechnen, dass die Zahl der eingetragenen Partnerschaften klein sein wird. Man rechnet in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes mit etwa 400 bis 700 Eintragungen in der Schweiz (vgl. Botschaft vom 29. November 2002, BBI 2003, 1288 ff.). Personen, die künftig unter dem Zivilstand "in eingetragener Partnerschaft" leben, müssen – wie Ehegatten – aufeinander Rücksicht nehmen und gemeinsam für den Unterhalt ihrer Gemeinschaft sorgen (Artikel 12 und 13 PartG). Sie werden zudem in anderen wichtigen Bereichen, wie z. B. dem Erbrecht, den Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Ehepaare. Eine Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren erfolgt auch im Bereich der Steuern (vgl. Botschaft a.a.O. 1326 ff. und 1364). Im Anhang zum PartG ist deshalb eine entsprechende Änderung des DBG und des StHG aufgeführt.

Gesetzestechisch werden wegen des PartG in DBG und StHG nicht alle Normen, die Ehegatten betreffen, einzeln revidiert. Vielmehr wird neu eine allgemeine Verweisnorm vorgesehen, wonach die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten entspricht. Lediglich dort, wo die Klarheit es erfordert, sieht das StG noch separate Ergänzungen in weiteren Normen vor. Dieses gesetzestechische Vorgehen erweist sich als sinnvoll, denn damit wird die Lesbarkeit der Steuergesetze nicht erschwert und eine Gleichbehandlung mit den Ehegatten auf einfache Weise erreicht.

Der Ertragsausfall für Kanton und Gemeinden wird aufgrund dieser Massnahme minimal sein.

### **5.1.3. Steuerwert von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften**

*Massnahme: Als Steuerwert der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen, gilt nicht mehr die Belastungsgrenze, sondern der Ertragswert.*

Als Steuerwert für Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, galt im Kanton Uri bis anhin die Belehnungsbasis (Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c StG). Diese beträgt gemäss dem bäuerlichen Bodenrecht 135 Prozent des Ertragswertes. In allen anderen Kantonen gilt der Ertragswert als Steuerwert. Deshalb sieht die Finanzdirektion seit längerer Zeit vor, bei der nächsten Steuergesetzrevision das kantonale Gesetz entsprechend anzupassen. Dies wurde dem Bauernverband des Kantons Uri bereits im Herbst 2004 mitgeteilt. Ferner wurde eine diesbezügliche Motion von Landrat Othmar Zraggen am 21. Dezember 2005 überwiesen.

Der damit verbundene Ertragsausfall wird beim Kanton zirka 40'000 Franken und bei den Gemeinden zirka 30'000 Franken ausmachen.

### **5.1.4. Steuerwert von nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung an das Steuerharmonisierungsgesetz*

Das StHG verlangt in Artikel 14 Absatz 1, dass das Vermögen zum Verkehrswert bewertet wird, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Dies gilt insbesondere für nicht landwirtschaftliche Grundstücke.

Die entsprechenden Bestimmungen des StG lehnen sich bereits heute an das StHG an. Artikel 53 StG hält im Grundsatz fest, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten sind.

Mit anderen Worten sind nach den Vorschriften des StHG, des StG und der SchäV bei der nächsten allgemeinen Neuschätzung die Grundstücke neu zum Verkehrswert zu bewerten. Dies kommt einer Praxisänderung gegenüber den bisherigen Schätzungen gleich, denn für die bis heute erstellten Schätzungen hat der Gesetzgeber bewusst festgehalten, dass die Grundstücke nicht zum vollen Verkehrswert, sondern nach billigem Verkehrswert zu bewerten sind. Beim billigen Verkehrswert wird der Steuerwert unter Berücksichtigung der Ertragnisse und allfälliger Schwankungen geschätzt.

Dem Wechsel zur Schätzung der Grundstücke von einem mässigen zum vollen Verkehrswert hat der Landrat bereits mit der neuen Schätzungsverordnung vom 9. April 2003 zugestimmt. Die entsprechenden Bewertungsgrundsätze sind in Artikel 16 und 17 SchäV festgehalten. Danach sind nicht überbaute Grundstücke nach ihrem Verkehrswert und überbaute Grundstücke nach dem Realwert und dem Ertragswert zu schätzen, woraus ebenfalls der Verkehrswert resultiert.

Der neu zu berechnende Verkehrswert wird deutlich über dem aktuellen, billigen Verkehrswert liegen. Die Steuerbelastung überbauter Grundstücke soll deshalb mit einer allgemeinen Korrektur des Vermögenstarifs korrigiert werden. Mit Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung (voraussichtlich auf den 1. Januar 2010) soll deshalb der Vermögenstarif linear um 20 Prozent reduziert werden. Da nicht klar ist, ob die Steuervorlage 2009 mit dem politisch brisanten Thema "progressive Gemeindesteuern" vom Gesetzgeber gutgeheissen und vom Volk angenommen wird, müssen die zukünftigen Vermögensteuertarife mit Blick auf die gesetzlich vorzunehmende allgemeine Neuschätzung der Grundstücke bereits heute geregelt werden.

#### **5.1.5. Massnahmen zu Gunsten Anteilshaber**

*Massnahme: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mittels Teilbesteuerungsmodell*

Die Gewinne einer juristischen Person unterliegen der Gewinnsteuer. Wenn diese Gewinne an Anteilshaber (Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen) ausgeschüttet werden, unterliegen diese Dividenden der Einkommenssteuer. Das führt zu einer Doppelbelastung des wirtschaftlich identischen Steuersubstrates, einmal in Form des Gewinns einer juristischen Person und einmal in Form der Dividende der natürlichen Person. Ähnliches gilt für die Kapital- und Vermögenssteuer. Das Eigenkapital einer juristischen Person unterliegt der Kapitalsteuer. Am Eigenkapital bestehen Anteilsrechte. Soweit diese im Besitz einer natürlichen Person sind, unterliegen sie der Vermögenssteuer. Auch das führt zu einer Doppelbelastung des wirtschaftlich identischen Steuersubstrates, einmal in der Form von Eigenkapital und einmal in der Form des Aktienvermögens. Die Steuerbelastung für Firmeninhaber kann heute im Kanton Uri deutlich über 50 Prozent liegen. Es sind Fälle bekannt, bei denen die Firmeninhaber mit einer Wohnsitzverlegung die Hälfte an Steuern einsparen können, was pro Jahr eine sechsstellige Zahl ausmachen kann. Es gibt denn auch bereits verschiedene Urner Firmeninhaber, die ihren privaten Wohnsitz nicht oder nicht mehr im Kanton Uri haben. Dies hat zur Folge, dass der aufgrund der hohen Steuerlast während Jahren thesaurierte Gewinn über (Substanz-) Dividenden in andere Kantone abfliesst (Anmerkung: Mit einer Substanzdividende wird nicht bloss der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Gewinn, sondern [zusätzlich] früher erzielter Gewinn ausgeschüttet). Dass schon bald alle Kantone der Zentralschweiz Massnahmen zuguns-

ten der Firmeninhaber kennen, unterstreicht den Handlungsbedarf. Abhilfe wird auch mit der Motion Bunschi gefordert.

Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden wichtige ökonomische Anreize geschaffen, die sich unmittelbar auf die hiesige Volkswirtschaft auswirken werden. Diese ökonomischen Vorteile sind hauptsächlich in der Gewinnentnahme und der Finanzierungsneutralität zu finden. Mit anderen Worten werden Firmeninhaber nicht betriebsnotwendige flüssige Mittel in der Zukunft eher (mittels Dividenden) aus der Unternehmung herausnehmen, und sie werden sich unabhängig von steuerlichen Rahmenbedingungen überlegen, welche Finanzierungsart für die Unternehmung am meisten Vorteile bringt. Diese positiven ökonomischen Effekte haben zur Folge, dass der berechnete Steuerausfall nur kurz- bis mittelfristiger Natur sein wird, wenn überhaupt. Die moderatere Besteuerung von Risikokapital und dessen Erträge werden der Wirtschaft positive Impulse verleihen, was sich letztlich in Mehreinnahmen zu Gunsten des Staates zeigen wird. Die Erfahrungen aus denjenigen Kantonen, die dieses Modell bereits kennen, stützen die diesbezüglichen Modellrechnungen des Bundes. Kurzfristig ist auch zu beachten, dass Firmeninhaber nun die Möglichkeit bekommen, thesaurierte Erträge steuergünstig aus der Unternehmung zu nehmen, was ebenfalls zu (teils erheblichen) steuerlichen Mehrerträgen führen kann.

Der reduzierten Dividendenbesteuerung auf Seiten der beteiligten Personen dürfte im Hinblick auf allfällige Nachfolgeregelungen und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur indirekten Teilliquidation zukünftig eine sehr hohe Bedeutung zukommen. Denn heute ist es kaum möglich, eine finanzstarke Firma ohne enorme Steuerfolgen an eine Drittperson zu verkaufen oder zu übertragen. Das Problem der indirekten Teilliquidation stellt sich bei leichten Unternehmen (wenig nicht betriebsnotwendiges Kapital) viel weniger als bei schweren Unternehmen. Das aktuelle Steuersystem verhindert jedoch, dass aus einer schweren Unternehmung eine leichte Unternehmung gemacht werden kann, da die damit verbundene Steuerlast sehr hoch ist.

Die Bewertung von nicht kotierten Wertschriften gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass: Um Einheitlichkeit zu bewirken, wird jeder einzelne Titel nach einer schweizweiten Wegleitung anhand der Bilanzen und Erfolgsrechnungen des entsprechenden Unternehmens bewertet. Besonders bei erfolgreichen, patronal geführten Unternehmen kann das vorgeschriebene Rechnungsmodell zu sehr hohen Unternehmenswerten führen, was in der Folge zu den erwähnten Diskussionen respektive Einsprachen führt. Diese Diskussionen sind mit der vorgesehenen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf qualifizierten Beteiligungen in Zukunft nicht mehr gerechtfertigt.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme sieht vor, dass Dividenden auf qualifizier-

ten Beteiligungen (mindestens 10 Prozent) nur noch zu 40 Prozent steuerbar. Ebenfalls sollen die qualifizierten Beteiligungen bei den Anteilsinhabern nur noch zu 40 Prozent besteuert werden. Die 40 Prozent sind so gewählt, dass es für den Firmeninhaber ohne Berücksichtigung der 1. und 2. Säule keine Rolle spielt, ob er die Gewinne mittels Lohn oder mittels Dividende aus der Unternehmung nimmt. Die Umgehung der Sozialabgaben wird durch die einschlägige Veranlagungspraxis der Steuerbehörden weitgehend verhindert. Zum Beispiel muss die Lohnentnahme eine gewisse Stetigkeit aufweisen.

Der durchschnittliche Steuerausfall ist im Vergleich zu den vergangenen Steuerperioden tief. Dies ist so, weil im Kanton Uri bisher nur sehr wenige Personen Dividenden aus der eigenen Firma genommen haben, was ohne Zweifel eine direkte Folge der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist. Der Ausfall wird mit 170'000 Franken beim Kanton und 40'000 Franken bei den Gemeinden beziffert. Die grosse Differenz zwischen Kanton und Gemeinden kommt aufgrund des Progressionseffekts bei der Kantonssteuer zustande.

#### **5.1.6. Kapitaleistungen aus Vorsorge**

*Massnahme: Milderung der Steuerlast*

Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule werden im Kanton Uri separat zu zwei Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert (Artikel 50 StG). Beim Bund und in vielen anderen Kantonen beträgt diese Steuer ein Fünftel des ordentlichen Tarifs. In Luzern beträgt diese Steuer ein Drittel des ordentlichen Tarifs. Andere Kantone besteuern solche Kapitaleistungen nach einem separaten Tarif.

Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen der Vorsorge ist im Kanton Uri zu hoch. Sie entspricht nicht der Idee der Altersvorsorge oder der Eigentumsförderung. Bei sehr hohen Kapitaleistungen ist der geltende Tarif ein Wegzugsgrund. Verschiedene Personen haben die Kapitaleistung in den letzten Jahren in Erwartung einer Gesetzesänderung nicht bezogen.

Der Regierungsrat schlägt einen separaten Tarif vor, der eine geringe Progression aufweist. Die geringe Progression ist vertretbar, da die Steuerbelastung bei kleinen Kapitalbezügen bereits heute sehr tief ist. Bei hohen Kapitalbezügen sind die Unterschiede zu anderen Kantonen heute jedoch so hoch, dass ein Wohnortwechsel für den einen oder anderen Steuerpflichtigen eine Alternative ist. Mit diesem separaten Tarif sollten zwei sich konkurrenzierende Ziele erreicht werden: Zum einen soll im Vergleich zu den Nachbarkantonen ein sehr attraktiver Tarif geschaffen werden. Zum anderen soll dieser Tarif auch finanzierbar sein. Das vorgesehene Modell sieht wie folgt aus: Die ersten 50'000 Franken sind mit 3 Prozent zu versteuern. Die zweiten 50'000 Franken sind mit 4 Prozent zu versteuern. Die 100'000 Franken übersteigen-

den Beträge sind mit 5 Prozent zu versteuern. Alleinstehende haben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen Zuschlag zu bezahlen, der bei 20 Prozent angesetzt wird (3,6 Prozent bis 50'000 Franken, 4,8 Prozent für die zweiten 50'000 Franken und 6 Prozent für die 100'000 Franken übersteigenden Beträge). Im Vergleich zu anderen Kantonen ist dies ein bescheidener Aufschlag. Hohe Kapitalleistungen werden deutlich stärker entlastet als tiefe Kapitalleistungen. Den Gemeinden wird ein Drittel des Betrags zugewiesen, dem Kanton zwei Drittel. Die damit verbundenen Steuerausfälle betragen 330'000 Franken beim Kanton und 110'000 Franken bei den Gemeinden.

Die maximale Belastung von 5 Prozent (Verheiratetentarif) stellt im interkantonalen Vergleich einen sehr guten Wert dar. Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Besteuerung von Kapitalauszahlungen bei verheirateten Steuerpflichtigen (ohne Bundessteuer):

	<b>Kapitalauszahlung aus Vorsorge</b>				
	<b>50'000</b>	<b>100'000</b>	<b>200'000</b>	<b>500'000</b>	<b>1'000'000</b>
<b>Altdorf bisher</b>	2'279	6'403	15'823	44'400	88'800
<b>Altdorf neu</b>	1'500	3'500	8'500	23'500	48'500
<b>Schwyz</b>	489	1'396	4'934	27'696	78'200
<b>Stans</b>	2'172	4'917	12'043	32'580	65'160
<b>Sarnen</b>	2'494	5'965	12'968	27'958	50'308
<b>Luzern</b>	1'634	4'115	10'115	29'500	59'000
<b>Zug</b>	983	2'819	7'181	23'446	49'286

### **5.1.7. Behinderungsbedingte Kosten**

#### *Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Behinderungsgleichstellungsgesetz*

Bis Ende 2004 konnten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst getragen hat und diese 5 Prozent der Nettoeinkünfte überstiegen (Artikel 40 StG). Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3; abgekürzt BehiG) vom 13. Dezember 2002 sind steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen eingeführt worden. Die Änderung des StHG durch das BehiG muss ins ordentliche Gesetzesrecht überführt werden. Menschen mit Behinderungen sind Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder unmöglich, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Artikel 2 Absatz 1 BehiG). Sie müssen auf Dauer einen wesentlichen Teil ihres Einkommens für Kosten aufwenden, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen. Diese Kosten sind, soweit sie selber getragen werden, steuerlich in vollem Umfange abziehbar. Damit unterscheiden sie sich von den Krankheits- und Unfallkosten, welche nach bisherigem Recht nur unter Berücksichtigung eines

Selbstbehaltenes abziehbar sind (Artikel 40 StG). Da die bisher unter Artikel 40 StG geregelten Invaliditätskosten den neu privilegierten behinderungsbedingten Kosten gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h bis StHG entsprechen, werden erstere aus der geltenden Bestimmung gestrichen.

Die zusätzlichen Abzüge verursachen Steuerausfälle, die nur grob geschätzt werden können. Ein Steuerausfall von insgesamt rund 100'000 Franken für Kanton und Gemeinden erscheint angemessen. Dabei ist wie bei jedem Anschlussgesetz zum StHG zu beachten, dass dieser Steuerausfall auch bei Ablehnung der Steuergesetzänderung anfallen wird.

### **5.1.8. Freiwillige Zuwendungen**

#### *Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Stiftungsrecht*

Nach geltendem Recht können freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz von den Nettoeinkünften abgezogen werden, sofern diese zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Abziehbar sind höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte, sofern die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen. Mit der Revision des Stiftungsrechts (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 2004, AS 2005, 4545), ist eine Liberalisierung dieser Rechtsform angestrebt worden. Dadurch soll die Stiftungsfreudigkeit erhöht werden. Neu sind im Stiftungsrecht insbesondere ein Zweckänderungsvorbehalt und eine obligatorische Revisionsstelle vorgesehen. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten werden im neuen Stiftungsrecht erweitert. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i StHG können nicht mehr nur Geldleistungen, sondern auch übrige Vermögenswerte in Abzug gebracht werden, und die Abzugsfähigkeit wird ausgedehnt auf freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Die gleichen Abzüge gelten sachgemäss auch für Zuwendungen von juristischen Personen (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c StHG). Auch die steuerlichen Bestimmungen dieses neuen Stiftungsrechtes traten am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Recht der direkten Bundessteuer können damit ab der Steuerperiode 2006 freiwillige Zuwendungen bis maximal 20 Prozent der Nettoeinkünfte zum Abzug gebracht werden (Artikel 33a DBG). Die entsprechende Bestimmung des StHG (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) überlässt es mit Rücksicht auf die Tarifautonomie den Kantonen, das Ausmass des Abzuges einzuschränken. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die meisten Kantone die Abzugsmöglichkeit auf 20 Prozent der Nettoeinkünfte beschränken werden. Bis anhin setzt die überwiegende Mehrheit der Kantone die Obergrenze noch bei 10 Prozent der Nettoeinkünfte. Beantragt wird für den Kanton Uri eine obere Limitierung von 20 Prozent der Nettoeinkünfte und damit eine Übereinstimmung mit dem Recht der direkten Bundessteuer. Die übrigen Ausweitungen der Abzugsmöglichkeit (Abzug auch von anderen Vermögenswerten statt nur von Geldleistungen, Ausdehnung auf Zuwendungen an

die öffentliche Hand) gemäss geänderter Harmonisierungsbestimmung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i StHG finden nach Massgabe von Artikel 72 Absatz 2 StHG ab der Steuerperiode 2006 auch für das kantonale Recht direkt Anwendung, da das StHG keine besondere Anpassungsfrist vorsieht.

Die gesetzlichen Anpassungen in Artikel 41 (Einkommenssteuer natürlicher Personen) und Artikel 91 Buchstabe c StG (Gewinnsteuer juristischer Personen), namentlich die Verdoppelung des Maximalabzugs, werden Steueraufschläge zur Folge haben. Diese lassen sich jedoch nicht zuverlässig berechnen. Die Vergangenheit zeigt jedoch, dass Zuwendungen von mehr als 10 Prozent der Nettoeinkünfte nur sehr selten vorkommen.

### 5.1.9. Einelternfamilien

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Steuerharmonisierungsgesetz*

Artikel 47 Absatz 2b des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) besagt, dass "für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, *die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis*, aber mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten" der Verheiratetentarif anzuwenden ist.

Artikel 11 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) lautet: "Für verheiratete Personen, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden. Die gleiche Ermässigung gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten." Der Verheiratetentarif wird nur einer Person zugestanden, bei Konkubinatspaaren mit Kindern in aller Regel der Mutter.

Das Bundesgericht hat in zwei Grundsatzurteilen (2A.471/2004 und 2A.750/2004 vom 26. Oktober 2005) festgelegt, dass aufgrund des Wortlautes von Artikel 11 Absatz 1 StHG bei verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, der gleiche Steuertarif anzuwenden ist wie bei verheirateten Personen. Für den Tarif ist nicht massgebend, ob diese Personen noch mit anderen Personen zusammenleben.

Damit erweist sich der Wortlaut "*die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis*" von Artikel 47 Absatz 2 StG als bundesrechtswidrig. Die Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Ver-

anlagungspraxis für Kantons- und Gemeindesteuern, nicht aber bei der direkten Bundessteuer. Seit 26. Oktober 2005 wird allen steuerpflichtigen Personen, denen bisher der Familientarif nur deshalb nicht zugestanden werden konnte, weil sie nicht ausschliesslich mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebten, der Familientarif gewährt.

Der Steuerausfall wird minimal sein.

## **5.2. Gewinn- und Kapitalsteuer juristische Personen**

### **5.2.1. Gewinnsteuer / Übergang zum Proportionalsteuersatz**

*Massnahme: Milderung der Steuerlast und Einführung eines proportionalen Tarifs*

Der Kanton Uri besteuerte bis anhin, wie die meisten anderen Kantone, den Gewinn der Kapitalgesellschaften progressiv. Dabei richtete sich die Progression nicht nach der absoluten Höhe des Gewinnes, sondern nach der Rendite, d. h. nach dem Verhältnis zwischen Gewinn und Kapital. Diese Renditeabhängigkeit des Steuersatzes wird in der finanzwissenschaftlichen Literatur einhellig abgelehnt, vor allem deshalb, weil sie die Unternehmensfinanzierung beeinflusst: Eine Unternehmung mit hohem Gewinn wird durch die aktuelle Tarifstruktur zum Beispiel dazu verleitet, mehr Eigenkapital zu halten als notwendig, um die Eigenkapitalrendite auf tiefem Niveau zu halten. In den letzten Jahren haben denn auch der Bund und verschiedene Kantone auf die proportionale Gewinnbesteuerung umgestellt. Es ist zu erwarten, dass die renditeabhängige Gewinnbesteuerung in wenigen Jahren in keinem Kanton mehr angewendet wird.

Der Kanton Uri kennt zurzeit gemäss StG Artikel 100 einen Zweistufentarif. Die Grundsteuer beträgt 4,5 Prozent. Für den Teil des Reingewinns, der 6 Prozent Rendite übersteigt, wird ein Zuschlag von 13 Prozent erhoben. Die Steuer ist in allen Fällen auf 13 Prozent des gesamten Reingewinns begrenzt. Die Gewinnsteuer der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt gesamthaft 9 Prozent. Somit beträgt die maximale Steuerbelastung für die Kantons- und Gemeindesteuer bei einem Steuerfuss von 100 Prozent 22 Prozent. Nur die Kantone Graubünden, Waadt und Genf kennen beim Gewinn eine höhere Steuerbelastung als Uri. Der Bund verlangt proportional 8,5 Prozent.

Die durchschnittliche Steuerbelastung für Kanton und Gemeinden beträgt im Kanton Nidwalden 12,4 Prozent, im Kanton Schwyz 12 Prozent und im Kanton Zug zwischen 6,4 und 13 Prozent. Obwalden hat im Dezember 2005 einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent beschlossen. In den letzten Jahren konnte vermehrt beobachtet werden, dass Urner Unternehmer einen Teil des Gewinns in anderen Kantonen anfallen lassen. Dies ist zum Beispiel durch die Eröffnung von Niederlassungen in anderen Kantonen möglich.

Der Ertrag aus der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen betrug für den Kanton Uri im Jahr 2004 7,8 Millionen Franken. Bei den Gemeinden betrug dieser Betrag 4,4 Millionen Franken. Unter Berücksichtigung der Steuervereinbarungen, die im Jahr 2004 für 13 Unternehmen zum Tragen kamen, würde eine Senkung der maximalen Steuerbelastung von 22 auf 11 Prozent einen Ausfall von gesamthaft 3,2 Millionen Franken bringen, wobei die Massnahme so ausgestaltet ist, dass der Kanton den gesamten Steuerausfall trägt.

#### Vergleich Steuerbelastung UR, NW, ZG, SZ, OW

Steuerbarer Gewinn	Steuerbelastung in Franken und in Prozenten					
	Altdorf neu	Altdorf bisher	Stans	Zug	Schwyz	Sarnen neu
100'000 Fr.	11'000 Fr. 11.00%	22'000 Fr. 22.00%	12'375 Fr. 12.38%	6'397 Fr. 6.40%	11'110 Fr. 11.11%	6'600 Fr. 6.60%
500'000 Fr.	55'000 Fr. 11.00%	110'000 Fr. 22.00%	61'875 Fr. 12.38%	50'120 Fr. 10.02%	60'985 Fr. 12.20%	33'000 Fr. 6.60%
1'000'000 Fr.	110'000 Fr. 11.00%	220'000 Fr. 22.00%	123'750 Fr. 12.38%	107'140 Fr. 10.71%	123'320 Fr. 12.32%	66'000 Fr. 6.60%
2'000'000 Fr.	220'000 Fr. 11.00%	440'000 Fr. 22.00%	247'500 Fr. 12.38%	219'090 Fr. 12.95%	247'980 Fr. 12.39%	132'000 Fr. 6.60%
10'000'000 Fr.	1'100'000 Fr. 11.00%	2'200'000 Fr. 22.00%	1'237'500 Fr. 12.38%	1'114'640 Fr. 11.14%	1'245'400 Fr. 12.45%	660'000 Fr. 6.60%

Bei der Milderung der Steuerbelastung für juristische Personen spielen die Steuererleichterungen, wie sie der Regierungsrat gemäss Artikel 4 des Steuergesetzes gewähren kann, eine zentrale Rolle: Die bestehenden Steuererleichterungen gewähren den entsprechenden Unternehmen im Durchschnitt einen Rabatt von 50 Prozent. Diese 50 Prozent machen mehr als 5 Millionen Franken aus. Werden die Steuern für juristische Personen im Zuge der nächsten Steuergesetzrevision nun deutlich gesenkt, könnten diese Vereinbarungen ganz oder teilweise angepasst oder aufgehoben werden, denn die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrats enthalten diesbezügliche Klauseln. Diese Steuererleichterungen erklären auch, warum der Steuerausfall bei der Einführung eines proportionalen Steuersatzes nicht höher ausfällt. Die Finanzdirektion hat seit Februar 2005 mit Blick auf die vorliegende Steuergesetzrevision die wichtigsten Steuervereinbarungen bereits angepasst.

Die Steuererleichterungen gemäss Artikel 4 StG haben bei den einzelnen Unternehmen im Durchschnitt zu einem Rabatt von 50 Prozent gegenüber dem maximalen Steuersatz von 22 Prozent geführt. Mit diesem durchschnittlichen Rabatffaktor war der Kanton Uri im interkantonalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig. Da der maximale Steuersatz mit der vorliegenden Gesetzesrevision von maximal 22 auf 11 Prozent gesenkt wird, ist der Einsatz von Steuererleichterungen als Instrument der Wirtschaftsförderung in Zukunft zu überdenken.

Eine Unternehmung hat bei einem Steuersatz von 11 Prozent kaum steuerlichen Anreiz, den Gewinn in einem anderen Kanton anfallen zu lassen. Der Firmensitz kann dann genau so gut

in Uri liegen wie in Nidwalden, Zug oder Schwyz. Die gesamte Steuerbelastung beträgt unter Berücksichtigung der Bundessteuer (8,5 Prozent) brutto weniger als 20 Prozent, was auch international einer moderaten Steuerbelastung gleichkommt. Dies ist gerade bei der Orientierung Richtung Süden ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Da in der Schweiz die Steuern bei juristischen Personen von den Einkünften abgesetzt werden können, beträgt die effektive Steuerlast noch 16,3 Prozent.

Unternehmen sind im Vergleich zu natürlichen Personen viel beweglicher. Selbst wenn die Kapitalkosten hoch sind, wird der Firmenstandort hinterfragt. Bei den Unternehmungen spielt die Steuerbelastung bei der Standortwahl eine deutlich grössere Rolle als bei den Wohnsitzentscheiden der natürlichen Personen. Das Beispiel des Kantons Schwyz zeigt, dass zuerst die Arbeitsplätze kamen und erst dann die natürlichen Personen.

Mit 11 Prozent verfolgt der Kanton Uri eine eigentliche Vorwärtsstrategie. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die mangelnde Arbeitsnachfrage (d. h. die zu geringe Beschäftigung) die grösste volkswirtschaftliche Herausforderung des Kantons Uri ist.

### **5.2.2. Kapitalsteuer**

*Massnahme: Reduktion der Steuerlast von insgesamt 4,25 Promille auf maximal 2,4 Promille. Die Gemeinden haben in Zukunft die Möglichkeit, den Steuersatz von 2,4 Promille auf 0,01 Promille zu senken.*

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 abgeschafft, wobei die Abschaffung mit dem Übergang zur proportionalen Gewinnbesteuerung verknüpft wurde. Seitens der Wirtschaft wird die Abschaffung der Kapitalsteuer auch auf Kantonesebene gefordert, da die Substanz der Unternehmung ohne Rücksicht auf den erwirtschafteten Ertrag belastet wird. Die Kapitalsteuer erschwert die Finanzierung auf einer soliden Risikokapital-Basis und fördert die Ersetzung der Eigenmittel durch Fremdkapital. Diese negativen Auswirkungen zeigen sich für die Unternehmen im Kanton Uri im besonderen Ausmass, weil die Kapitalsteuer mit 4,25 Promillen (Artikel 111 und 115 StG) überaus hoch ist. In Nidwalden beträgt die Belastung im Durchschnitt 1,7 Promille, wobei die nächste Steuergesetzrevision eine Senkung vorsieht. In Zug beträgt die Belastung 0,8 Promille, in Schwyz ab 2007 noch 1,5 Promille (bisher 3 Promille). Der Kanton Obwalden verlangt 2 Promille. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Graubünden, Aargau, Wallis und Neuenburg kennen beim Kapital eine höhere Steuerbelastung als Uri.

Die unten stehende Tabelle zeigt die Steuerbelastung auf dem Eigenkapital, sofern die Gemeindegesetze auf 2,4 Promille gesenkt und der Kantonssteuersatz abgeschafft werden. Der ak-

tuelle Steuerertrag für den Kanton liegt nach diversen Ausscheidungskorrekturen bei 400'000 Franken, bei den Gemeinden bei 2,75 Millionen Franken. In diesen Zahlen sind die Holding- und Domizilgesellschaften nicht berücksichtigt, da der Steuersatz für diese Gesellschaften unverändert bei 0,5 Promille bleibt.

Zurzeit besteuert der Kanton das Eigenkapital mit 0,5 Promille, während die Gemeinden eine Kapitalsteuer von 3,75 Promille verlangen. Eine signifikante Reduktion muss deshalb zwangsläufig zum grossen Teil durch die Gemeinden getragen werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat eine Variante vor, mit der sich der Kanton bzw. die Gemeinden im Wettbewerb um Arbeitsplätze äusserst positiv positionieren können: Eine weitergehende Reduktion der Kapitalsteuer auf minimal 0,01 Promille wird den Gemeinden überlassen. Gemeinden wie Flüelen, Erstfeld, Silenen oder Seedorf könnten die Kapitalsteuer zusätzlich reduzieren, da der Kapitalsteuerertrag nur wenige Prozente des gesamten Steuerertrages ausmacht. Dadurch könnten solche Gemeinden grosse Standortvorteile erreichen und auf die bevorstehende Unternehmenssteuerreform II reagieren. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird der Bund den Kantonen die Möglichkeit einräumen, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen. Es ist absehbar, dass verschiedene Kantone diese Möglichkeit in das Gesetz aufnehmen werden. Andere Gemeinden wie Wassen oder Göschenen könnten auf eine Reduktion weitgehend verzichten, da der Kapitalsteuerertrag fast ausschliesslich von den Kraftwerken stammt und weil diese Gemeinden so oder so nicht damit rechnen dürfen, dass eine weitere kapitalintensive Unternehmung zuzieht. Das StG gibt einzig den maximalen und minimalen Steuersatz vor. Der minimale Steuersatz ist aus harmonisierungsrechtlichen Überlegungen (StHG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) notwendig.

#### Vergleich Steuerbelastung UR, NW, ZG, SZ, OW

Steuerbares Kapital	Steuerbelastung in Franken und in Prozenten					
	Altdorf neu	Altdorf bisher	Stans	Zug	Schwyz*	Sarnen neu
100'000 Fr.	240 Fr. 0.240%	428 Fr. 0.425%	173 Fr. 0.173%	80 Fr. 0.080%	326 Fr. 0.325%	200 Fr. 0.200%
250'000 Fr.	600 Fr. 0.240%	1'069 Fr. 0.425%	433 Fr. 0.173%	200 Fr. 0.080%	814 Fr. 0.325%	500 Fr. 0.200%
1'000'000 Fr.	2'400 Fr. 0.240%	4'250 Fr. 0.425%	1'733 Fr. 0.173%	800 Fr. 0.080%	3'255 Fr. 0.325%	2'000 Fr. 0.200%
2'000'000 Fr.	4'800 Fr. 0.240%	8'500 Fr. 0.425%	3'465 Fr. 0.173%	1'600 Fr. 0.080%	6'510 Fr. 0.325%	4'000 Fr. 0.200%
10'000'000 Fr.	24'000 Fr. 0.240%	42'500 Fr. 0.425%	17'325 Fr. 0.173%	8'000 Fr. 0.080%	32'553 Fr. 0.325%	20'000 Fr. 0.200%

Die Kapitalsteuer hat negative volkswirtschaftliche Auswirkungen. Sie ist im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Selbst bei der vorgesehenen Reduktion um 43 Prozent stehen die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug immer noch deutlich besser da. Daher soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, den für ihre Struktur optimalen Kapitalsteuersatz

selbst zu bestimmen. Dieser optimale Kapitalsteuersatz kann in Zukunft zwischen 0,01 und 2,4 Promillen liegen. Prof. Christian Keuschnigg schreibt in seiner Stellungnahme zur Steuerstrategie des Regierungsrats: "Die Kapitalsteuer mindert die Standortattraktivität, beeinträchtigt die Rentabilität von Investitionen und hemmt das Wachstum [...]. Dies ist keine gute Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung von Wachstumsbedingungen im Kanton Uri [...]. Was das übergeordnete Ziel von Kanton und Gemeinden bezüglich Standortattraktivität und Wachstum betrifft, wäre die Abschaffung der Kapitalsteuer eine offensive Positionierung im interkantonalen Steuerwettbewerb mit entsprechend hoher Signalwirkung."

Der Steuerausfall wird bei den Gemeinden bei einem Kapitalsteuersatz von 2,4 Promillen auf 700'000 Franken und beim Kanton auf 400'000 Franken beziffert.

### **5.3. Weitere Anpassungen**

#### **5.3.1. Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Fusionsgesetz*

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301) in Kraft getreten. Gegenstand des Fusionsgesetzes bildet eine privatrechtliche Grundlage und deren steuerrechtliche Folgen von Umstrukturierungen auf Ebene des Unternehmens. Geregelt wird die Anpassung rechtlicher Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Die steuerlichen Folgen dieser Tatbestände werden im Anhang zum Fusionsgesetz normiert. Die Änderungen betreffen das DBG und das StHG. Den Kantonen wurde eine dreijährige Frist für die Rezeption des Fusionsgesetzes in ihr internes Recht gewährt (Artikel 72e StHG). Dank der offenen Formulierung der Umstrukturierungstatbestände im geltenden Steuergesetz können die neuen Harmonisierungsbestimmungen im Kanton Uri bereits seit 1. Januar 2005 in der Praxis angewendet werden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 23 und 93 StG.

Die steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes sind sehr detailliert und lassen den Kantonen praktisch keinen gesetzgeberischen Freiraum. Diese Einschränkung hat andererseits den Vorteil, dass die Umstrukturierungsnormen im Bund und den Kantonen einheitlich interpretiert werden (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004).

Unter Umständen werden für einzelne Personenunternehmen positive Anreize geschaffen, sich in eine Beteiligungsgesellschaft umzuwandeln. Dies kann positive volkswirtschaftliche Impulse mit sich bringen (Wahl der richtigen Rechtsform).

### **5.3.2. Berufliche Vorsorge / Abzugsfähigkeit von Beiträgen**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zur beruflichen Vorsorge*

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2005 eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) vom 18. Juni 2004 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Nach der neuen Bestimmung von Artikel 81a BVG sind die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur Behebung einer Unterdeckung bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Mit der BVG-Änderung ist sodann auch eine Anpassung des StHG vorgenommen worden. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d StHG sind nunmehr alle gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abziehbar, und nicht nur solche, die "zum Erwerb von Ansprüchen" aus diesen Versicherungen beitragen. Die von der Zweckbindung befreite Abzugsregelung erlaubt es, auch Beiträge an die berufliche Vorsorge, welche nicht direkt die Vorsorgeansprüche erhöhen, sondern eine Kostenbeteiligung (z. B. Verwaltungskosten, Beitrag an Sicherheitsfonds) darstellen, in Abzug zu bringen. Artikel 39 Buchstabe a StG ist an den geänderten Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d StHG anzupassen. Nennenswerte Steuerausfälle sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten.

### **5.3.3. Personendaten / Grundlagen für Bearbeitung**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zum Datenschutzrecht*

Artikel 149 StG regelt die Amtshilfe unter Steuerbehörden und die Amtshilfepflicht von Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten. Die Amtshilfe tangiert Fragen des Datenschutzes. Im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse des eidgenössischen Datenschutzrechtes ist mit dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, welches seit 1. September 2000 in Kraft ist (AS 2000, 1891), auch das StHG (und DBG) geändert worden. Gemäss Artikel 39a StHG wird die Amtshilfe mit Bezug auf Steuerdaten geregelt und der Einsatz elektronischer Hilfsmittel beispielsweise mit einem Abrufverfahren vorgesehen. Auf die Praxis der Steuerbehörden hat diese Änderung vorerst keine Auswirkungen. Sie eröffnet jedoch für die Zukunft einen erleichterten Informationsaustausch im Rahmen der steuerlichen Mitwirkungspflichten und des Datenschutzes. Die nicht unbedingt notwendigen, im Sinne einer Klarstellung aber nützlich-

chen Änderungen im kantonalen Steuerrecht werden aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 5 Artikel 149 eingefügt.

#### **5.3.4. Steuerstrafen / Aufhebung der Erbenhaftung**

*Massnahme: Anschlussgesetzgebung zur Erbenhaftung*

Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften gemäss Artikel 214 StG ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänger. Im gemeinen Strafrecht entfällt dagegen eine Busse mit dem Tod der verurteilten Person (Artikel 48 Ziff. 3 StGB). Die Erbenhaftung im Steuerstrafrecht verstösst darüber hinaus gegen europäisches Menschenrecht. Die Haftung der Erben verträgt sich nicht mit dem Strafcharakter der Steuerhinterziehungsbusse. Ihren Repressions- und Präventionszweck erfüllt die Busse nicht, wenn sie Personen trifft, denen nichts Unrechtes vorgeworfen werden kann. Eine Haftbarkeit der Erben für nicht von ihnen begangene Straftaten steht in klarem Widerspruch zur Unschuldsvermutung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6 Ziff. 2 EMRK), welche für eine Bestrafung den Nachweis bzw. das Vorliegen eines Verschuldens voraussetzt.

Mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051), das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen von Artikel 179 DBG und Artikel 57 Absatz 3 StHG über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben worden. Artikel 214 StG ist – weil harmonisierungswidrig – zu streichen. Die Erbenhaftung ist zwar erst am 1. März 2005 formell aus dem Harmonisierungsrecht entfernt worden. Seither ist mit Artikel 78c StHG eine spezielle Übergangsbestimmung zur Abschaffung der Erbenhaftung unmittelbar anwendbar, die es untersagt, Bussen gegen den Erblasser im Sinne von Artikel 214 StG noch zu vollstrecken. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 2001 sind aber im Kanton Uri längst in die Praxis umgesetzt worden.

#### **5.3.5. Zusammensetzung Steuerkommission**

*Massnahme: Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder*

Artikel 144 Absatz 2 StG schreibt vor, dass sich die Steuerkommission aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammensetzt.

Ursprünglich war die Steuerkommission Veranlagungs- und Einsprachebehörde für alle Steuerpflichtigen (Steuergesetz des Kantons Uri vom 16. Mai 1965). Sie bestand damals aus ei-

nem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern sowie aus zwei vom betreffenden Gemeinderat zu bezeichnenden Gemeindevertretern. Bei der Zusammensetzung waren die verschiedenen Kantonsgegenden und wirtschaftlichen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die beiden Ersatzmänner in die Kommission integriert, weil es wenig Sinn machte, diese nur gelegentlich einzuladen. Seit dem 1. Januar 1993 war die Steuerkommission noch für die Veranlagungen der juristischen Personen und der natürlichen Personen, deren Einkünfte überwiegend aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, zuständig. Seit dem 1. Januar 2001 ist die Steuerkommission ausschliesslich für die Einsprachen zuständig.

Im Lichte des veränderten Aufgabengebiets ist es angezeigt, die Steuerkommission auf die nächste Legislaturperiode von sieben auf fünf Mitglieder zu reduzieren. Die Steuerkommission unterstützt diese Gesetzesänderung mit 6:1 Stimmen. Bei der Besetzung der Kommission soll jedoch auch in Zukunft darauf geachtet werden, dass die Randregionen vertreten sind.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 12a**    Eingetragene Partnerschaften

Anstelle von Änderungen in 18 Gesetzesartikeln wird in einer einzigen allgemeinen Verweisnorm die eingetragene Partnerschaft den Ehegatten gleichgestellt. Die neue Bestimmung ist kürzer gefasst als Artikel 3 Absatz 4 StHG. Die weggelassenen Teile der Harmonisierungsnorm (Die Gleichstellung "... gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.") erweisen sich neben dem Gleichstellungsgrundsatz als überflüssig.

### **Artikel 16**    Steuernachfolge

Nach Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes können die Partnerinnen und Partner in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung für den Fall der Auflösung der Partnerschaft vereinbaren. Sie können auch vereinbaren, dass das Vermögen nach den Bestimmungen über die eheliche Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird. Folglich kann die Haftungsbestimmung für den überlebenden Ehegatten, die am ehelichen Güterrecht anknüpft (Artikel 16 Absatz 2 StG), für die Vermögensverhältnisse der eingetragenen Partnerschaften keine ausreichende Lösung darstellen. Artikel 16 StG wird deshalb um einen dritten Absatz erweitert. Die Haftung der überlebenden Partnerinnen und Partner erstreckt sich auch auf den Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 PartG erhalten haben.

**Artikel 22** Grundsatz

Grundkapital ist der Oberbegriff von Stamm- und Aktienkapital sowie für allfälliges Gesellschaftskapital. Dieser Artikel (Absatz 2) wird an die neuen Bestimmungen von Artikel 24, 58, 93 und 96 angeglichen.

**Artikel 23** Umstrukturierungen

Der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 3bis StHG wird unter Anpassung der Gesetzesverweise übernommen. Das Harmonisierungsrecht lässt den Kantonen in diesem Bereich keinen Gestaltungsspielraum. Nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Übertragung von Vermögenswerten, die keinen eigentlichen Betrieb darstellen müssen, auf eine andere Unternehmung steuerneutral möglich, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisherigen Einkommenssteuerwerte übernommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gemäss Buchstabe b ein Betrieb oder ein Teilbetrieb auf eine juristische Person übertragen werden. Wie in der bisherigen Veranlagungspraxis werden die steuerneutral übertragenen stillen Reserven aber nachbesteuert, wenn die Sperrfrist für Veräusserungen verletzt wird. In den fünf Jahren nach der Umstrukturierung wird bei einer Veräusserung von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten der das übertragene Eigenkapital übersteigende Preis im Nachsteuerverfahren erfasst (Absatz 2).

Eine Personenunternehmung kann nicht direkt in eine Holding- oder Domizilgesellschaft umgewandelt werden. Hierzu braucht es eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft. Deshalb kann Absatz 4 gestrichen werden.

Bei Gesellschaftsumwandlungen, Spaltungen, Fusionen oder fusionsähnlichen Zusammenschlüssen werden regelmässig Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte ausgetauscht. Dieser Austausch bleibt steuerneutral, wenn der Personenunternehmer weiterhin in der Schweiz steuerpflichtig bleibt und die Einkommenssteuerwerte übernommen werden (Absatz 1 Buchstabe c).

Zu den Personenvereinigungen gehören die einfache Gesellschaft, die Personenhandelsgesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) und aus dem Zivilgesetzbuch beispielsweise die Gütergemeinschaft oder die Erbengemeinschaft. Als Gesamthandverhältnis im Sinne von Absatz 3 kommen nur Erbengemeinschaften in Frage. Hierfür braucht es keinen separaten Absatz. Absatz 3 wird deshalb gestrichen.

**Artikel 24**

Absatz 2 setzt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung um. Dabei gilt das Prinzip der qualifizierten Beteiligung. Eine Beteiligung ist nach gängiger Meinung dann qualifiziert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Grundkapital beteiligt ist. Es

wird kein Unterschied zwischen Privat- und Geschäftsvermögen gemacht. Mit dem letzten Satz von Absatz 2 wird präzisiert, was unter Dividenden zu verstehen ist. Insbesondere sollen geldwerte Leistungen (verdeckte Gewinnausschüttungen, Gewinnvorwegnahmen) nicht berücksichtigt werden. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Es wird nur der Begriff Grundkapital erwähnt, weil Grundkapital der Oberbegriff für Aktien- und Stammkapital ist.

Die Teilbesteuerung der Dividende ist streng genommen StHG-widrig, denn die Entlastung müsste über den Tarif gelöst werden, so wie in anderen Kantonen. Dort lautet die Regelung, dass die Dividende zu einem Prozentsatz des Gesamtsteuersatzes besteuert wird. Verschiedene Gründe rechtfertigen jedoch die vorgeschlagene Teildividendenmethode:

- Die proportionalen Gemeindesteuern erschweren eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung über den Steuertarif stark.
- Der Bund sieht mit der Unternehmenssteuerreform II die Einführung der Teildividendenmethode vor.
- Die Teildividendenmethode ist einfach und transparent.

Erträge und Veräusserungsgewinne aus Anteilen an Anlagefonds oder diesen steuerlich gleichgestellten Organisationsformen bleiben ungeachtet ihrer relativen oder absoluten Bedeutung wie bisher voll steuerbar.

#### **Artikel 31** Allgemeines

Absatz 3 wird neu eingefügt, um das Bundesgesetz über die Unzulässigkeit von Besteuerungsgeldern vom 22. Dezember 1999 umzusetzen.

#### **Artikel 39** Vorsorge und Versicherungsbeiträge

In Absatz 1 Buchstabe a wird klargestellt, dass auch Beiträge des Vorsorgenehmers zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge steuerlich abgezogen werden können. Das gilt auch für die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner, die zur Behebung einer Unterdeckung geleistet werden. Diese Beiträge werden in der Praxis durch Verrechnung mit laufenden Renten erhoben (Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG), womit der Abzug steuerlich in einer gekürzten Rente zum Tragen kommt.

#### **Artikel 40** Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Die steuerlichen Bestimmungen des BehiG werden umgesetzt. Behinderungsbedingte Kosten sind im Sinne des BehiG vollumfänglich, d. h. ohne Selbstbehalt, von den steuerbaren Einkünften abziehbar (Absatz 2). In Absatz 2 wird – abweichend vom falschen Wortlaut des StHG

– das Wort "und" statt "oder" verwendet, denn abzugsfähig sind nicht nur die Kosten der steuerpflichtigen Person selber oder ihrer Kinder, sondern die Kosten aller Behinderten in der Familie.

#### **Artikel 41** Abzug für freiwillige Leistungen

Der Abzug von freiwilligen Zuwendungen wird in dreifacher Hinsicht erweitert. Neu sind nicht mehr nur Geldleistungen, sondern auch Leistungen von übrigen Vermögenswerten, die gegebenenfalls noch bewertet werden müssen, zum Abzug zugelassen. Im Weiteren wird das Ausmass des Abzugs erweitert auf maximal 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Schliesslich können auch die Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten abgezogen werden. Zu den Gemeinden gehören auch die Landeskirchen und Kirchgemeinden gemäss Kantonsverfassung. Mit Ausnahme des erhöhten Maximalabzugs gelten die Erweiterungen des Abzugs zufolge direkter Anwendbarkeit der entsprechenden Harmonisierungsnorm allerdings bereits ab 1. Januar 2006.

#### **Artikel 46**

Der Kinderabzug wird von 4'000 Franken auf 6'100 Franken erhöht, der Kinderbetreuungsabzug von 2'000 Franken auf höchstens 8'000 Franken und der Unterstützungsabzug von 2'000 Franken auf 3'000 Franken. Keine Änderungen erfahren die Abzugsvoraussetzungen.

#### **Artikel 47**

Das aktuelle kantonale Recht widerspricht dem Bundesrecht in der Auslegung des Bundesgerichts: Zu Unrecht gewährt es in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b nur verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen den verminderten Steuersatz, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben. Demnach wurde der Teilsatz "... die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben..." gestrichen. Der Tarif für Verheiratete ist dem Konkubinatspartner zu gewähren, dem das elterliche Sorgerecht für die Kinder zusteht.

#### **Artikel 50** Kapitaleistungen aus Vorsorge

Für Kapitaleistungen aus Vorsorge wird ein separater Tarif eingeführt. Der Steuerertrag wird zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgrund des historischen Ertragsverhältnisses aufgeteilt: Dieses liegt im Durchschnitt bei 31,7 Prozent Ertragsanteil für die Gemeinden, was zirka einem Drittel entspricht (Absatz 5). Den Kirchgemeinden wird ebenfalls gemäss dem historischen Ertragsverhältnis ein Sechstel des Gemeindesteuerertrages zugewiesen (Absatz 6). Der Kirchgemeindertrag wird jeweils gemäss der Konfessionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen auf die zuständigen Kirchgemeinden verteilt. Ist eine Person konfessionslos, wird für diese Person auch keine Kirchensteuer erhoben (Absatz 7). Mit anderen Worten verbleibt der Drittelsanteil in der jeweiligen Wohnsitz- bzw. Kirchgemeinde. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Absatz 1 bleibt unverändert.

Die Steuer unterliegt nicht dem Staatssteuerfuss gemäss Artikel 5 StG. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich am Wohnsitz; sie wird gemäss Artikel 195 Absatz 1 durch die Einwohnergemeinden bezogen. Wie bisher werden die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der Säule 2 und 3a zusammengerechnet. Ebenfalls werden wie bisher die Leistungen beider Ehegatten zusammengerechnet.

#### **Artikel 55** Schätzungswert

Absatz 1 Buchstabe a fällt weg, weil für überbaute Grundstücke gemäss Artikel 53 und in Anlehnung an das StHG der Verkehrswert massgebend ist. Entsprechend wurde im Jahr 2003 bereits die Schätzungsverordnung angepasst. Der bisherige Ingress von Absatz 1 und Buchstabe c von Absatz 1 werden zusammengefasst, wobei für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften neu der Ertragswert als Schätzungswert gilt, wie in allen anderen Kantonen.

#### **Artikel 58** Wertpapiere und Beteiligungen

Mit Absatz 3 wird die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung umgesetzt. Auch hier gilt das Prinzip der qualifizierten Beteiligung. Eine Beteiligung ist nach gängiger Meinung dann qualifiziert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Grundkapital beteiligt ist. Es wird kein Unterschied zwischen Privat- und Geschäftsvermögen gemacht. Analog zu Artikel 24 lässt sich hier ein harmonisierungswidriger Wortlaut rechtfertigen, da die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wirtschaftlich unbestritten ist und weil die hier gewählte Formulierung sich an Artikel 24 anlehnt.

#### **Artikel 67**

Mit Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Neuschätzung werden die Vermögenssteuertarife um 20 Prozent gekürzt. Die Übergangsregelung ist in Artikel 253 beschrieben.

#### **Artikel 68**

Mit Inkraftsetzung der nächsten allgemeinen Neuschätzung werden die Vermögenssteuertarife um 20 Prozent gekürzt. Die Übergangsregelung ist in Artikel 253 beschrieben.

#### **Artikel 84** Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

Der ertragsabhängige Gewinnsteuertarif wird durch einen proportionalen Tarif ersetzt. Folglich kann Artikel 84 gestrichen werden.

#### **Artikel 91** Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Siehe Ausführungen zu den freiwilligen Zuwendungen in Artikel 41. Obergrenze der anrechenbaren Leistung bilden nicht mehr 20 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, sondern 20 Prozent des Reingewinns. Dies entspricht auch der Definition und Praxis im Recht der direkten Bundessteuer (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG; Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgen.

nössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994). Zudem wird ein zweiter Absatz eingefügt, mit dem das Bundesgesetz über die Unzulässigkeit von Bestechungsgeldern vom 22. Dezember 1999 umgesetzt wird.

### **Artikel 93** Umstrukturierungen

Absatz 1 bis 5 entsprechen weitestgehend dem geltenden Artikel 24 Absatz 3, Absatz 3ter, Absatz 3quater und Absatz 3quinquies StHG. Neu ist nach dem Fusionsgesetz, dass auch bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung keine stillen Reserven besteuert werden, obschon durch diese Umgestaltung die wirtschaftliche Doppelbelastung entfällt. Nur der Liquidationsüberschuss unterliegt der Einkommenssteuer (Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004). Das Steuersubstrat (stille Reserven) bleibt insofern erhalten, als es beim Mitglied der Personenunternehmung mit der Einkommenssteuer erfasst werden kann. Bei der Umwandlung in eine andere juristische Person wird nur die Rechtsform gewechselt. Stille Reserven werden nicht realisiert. Dasselbe gilt bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person (Absatz 1 Buchstabe b). Vorausgesetzt wird, dass ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen und dieser weitergeführt wird. Nach Absatz 1 Buchstabe c werden die stillen Reserven ebenso nicht besteuert, wenn bei Umstrukturierungen oder fusionsähnlichen Zusammenschlüssen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte ausgetauscht werden. Werden Betriebe, Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen, fällt keine Gewinnsteuer an, wenn es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent beteiligt ist (Absatz 1 Buchstabe d). Bei Veräusserung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft innert der folgenden fünf Jahre können die übertragenen stillen Reserven jedoch nachbesteuert werden (Absatz 2). In Absatz 3 wird die steuerneutrale Übertragung von wesentlichen Beteiligungen, von Betrieben und Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens im innerschweizerischen Konzernverhältnis geregelt. Eine solche Übertragung zu den Gewinnsteuerwerten, d. h. ohne Abrechnung über die stillen Reserven, kann zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfolgen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Konzern). Die Steuerneutralität steht einerseits unter dem Vorbehalt der Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren (Absatz 4) sowie der Voraussetzung, dass die einheitliche Leitung beibehalten wird (Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004). Wird diese Sperrfrist verletzt, werden die übertragenen stillen Reserven mit einer Nachsteuer erfasst. Alle inländischen Konzerngesellschaften haften solidarisch für diese Nachsteuer. Andererseits bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Absatz 1 Buchstabe d vorbehalten (Absatz 3 Buchstabe a). Die Übertragung kann in diesem Fall schon dann steuerneutral vorgenommen werden, wenn die übertragende Gesellschaft mit wenigstens 20 Prozent an der Tochter beteiligt ist. Im Weiteren bleibt auch die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Holding- oder Domizilgesell-

schaft gemäss Artikel 102 und 103 StG vorbehalten (Absatz 3 Buchstabe b). Weil bei Holding- und Domizilgesellschaften vorbehältlich gewisser Ausnahmen (u. a. Grundeigentum) die übertragenen stillen Reserven mangels Gewinnsteuer nicht mehr bzw. nur noch teilweise besteuert werden können, wird beim so genannten Statuswechsel über die stillen Reserven im Sinne einer steuersystematischen Realisation abgerechnet. Der Vorbehalt in Artikel 24 Absatz 3quater Buchstabe b StHG ist nach dem sprachlichen Sinngehalt nicht anders zu verstehen. Die Besteuerung erscheint in diesem Fall auch durchaus sachgerecht. Beibehalten wird jedoch der Besteuerungsaufschub, wenn eine bisher ordentlich besteuerte juristische Person in den Status einer Holding- oder Domizilgesellschaft wechselt, sofern die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht. Die entsprechende Regelung ist unverändert in Artikel 93a umschrieben. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

#### **Artikel 96** Ersatzbeschaffung

Artikel 96 Absatz 4 entspricht wörtlich Artikel 24 Absatz 4bis StHG. Vor der Einführung des Fusionsgesetzes war die Ersatzbeschaffung beschränkt auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Artikel 96 StG). Neu ist eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung bei der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen (mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft) möglich. Die Beteiligung muss mindestens ein Jahr zum Bestand der Muttergesellschaft gehört haben.

#### **Artikel 100** Steuertarif

Der bisherige ertragsabhängige Tarif wird durch einen proportionalen Steuertarif ersetzt. Auf Kantonsebene beträgt dieser Tarif 2 Prozent. Die bisherigen Absätze 2 und 3 fallen weg. Absatz 4 wird zu Absatz 2.

#### **Artikel 101** Gesellschaften mit Beteiligungen

Grundkapital ist der Oberbegriff von Stamm- und Aktienkapital sowie für allfälliges Gesellschaftskapital. Dieser Artikel (Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b) wird an die neuen Bestimmungen von Artikel 24, 58, 93 und 96 angeglichen.

#### **Artikel 107** Allgemeines

Grundkapital ist der Oberbegriff von Stamm- und Aktienkapital sowie für allfälliges Gesellschaftskapital. Dieser Artikel wird in an die neuen Bestimmungen von Artikel 24, 58, 93 und 96 angeglichen.

#### **Artikel 111** Steuertarif

Die bisherige Kapitalsteuer von 0,5 Promille wird abgeschafft, weshalb Artikel 111 Absatz 1 und 2 aufgehoben werden.

**Artikel 115** Steuertarif

Vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 111. Absatz 2 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen. Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Artikel 141** Anpassung an Bundesrecht

Änderungen beim StHG kommen immer häufiger vor. Obwohl das StHG dem kantonalen Recht vorgeht, scheint es aus Sicht der Rechtssicherheit und Transparenz angebracht, entsprechende Änderungen öffentlich zu machen und rechtzeitig umzusetzen. Zurzeit werden auf eidgenössischer Ebene verschiedene Gesetzesrevisionen diskutiert, die voraussichtlich eine Änderung des StHG notwendig machen, und die von den Kantonen zwingend umgesetzt werden müssen:

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Referendumsvorlage in BBI 2005, 4193)
- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II; Botschaft vom 22. Juni 2005, BBI 2005, 4733)
- Familiensteuerreform
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Botschaft vom 17. November 2004, BBI 2005, 575 ff.)
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen, Botschaft des Bundesrates in Vorbereitung)
- Änderung von Bestimmungen im Bereich der zeitlichen Bemessung, der Steuerausscheidung, des Steuererlasses und der Lotteriegewinnbesteuerung (Botschaft in Vorbereitung)

Das StHG legt die Grundsätze fest, nach denen die Kantone die kantonale Gesetzgebung zu gestalten haben (Artikel 1 Absatz 1 StHG). Es nimmt jedoch keinen Einfluss auf Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Artikel 1 Absatz 3 StHG).

**Artikel 144** Kantonale Steuerkommission

Im Lichte des geänderten Aufgabenfeldes scheint eine Reduktion der Mitglieder der Steuerkommission von insgesamt sieben auf fünf Mitglieder vertretbar. Die Steuerkommission unterstützt mit einer Ausnahme die personelle Reduktion, hält aber gleichzeitig fest, dass Absatz 3 nicht gestrichen werden soll. Die Übergangsbestimmung wird in Artikel 252 (neu) geregelt.

**Artikel 149** Amtshilfe

Nach Artikel 39a Absatz 2 und 3 StHG werden die auf dem Amtshilfeweg erhältlichen Daten einzeln auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht. Die Formulierung dieser neuen Bestimmung entspricht

wörtlich der Harmonisierungsnorm. Übernommen wird auch die bloss exemplarische Aufzählung der zweckdienlichen Daten in Absatz 2. Nicht neu ist, dass die Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden kostenlos zu erfolgen hat.

#### **Artikel 214** Erbenhaftung

Mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051), das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen von Artikel 179 DBG und Artikel 57 Absatz 3 StHG über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben worden. Artikel 214 StG ist – weil harmonisierungswidrig – zu streichen.

#### **Artikel 251** Teilkompensation des Ertragsausfalls der Gemeinden

Absatz 1 setzt die Teilkompensation bei 1'010'500 Franken fest. Das sind 50 Prozent des hypothetischen Steuerausfalls der Gemeinden aufgrund der Massnahmen der Gesetzesrevision 2006. Die 1'010'500 Franken werden solange ausbezahlt, bis die NFA im Kanton Uri umgesetzt ist. Die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden ist in Absatz 2 umschrieben. Die Grundlage dieser Aufteilung sind hypothetische Ausfallberechnungen aufgrund der aktuellsten Daten. Absatz 3 lehnt sich systembedingt an Artikel 115 an.

#### **Artikel 252** Steuerkommission

Mit Artikel 252 wird präzisiert, dass bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode (31. Mai 2008) die bisherige Zusammensetzung aufrecht erhalten wird.

#### **Artikel 253** Steuerberechnung Vermögen

Der neue Vermögenstarif soll erst mit der Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung gesenkt werden. Bis zur Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung gelten die bisherigen Tarife (StG vom 17. Mai 1992; Stand 1. Januar 2001). Hierfür braucht es eine Übergangsbestimmung, die möglich ist, weil den Steuerpflichtigen dadurch keine Nachteile entstehen und weil es im Vollzug keine Probleme gibt. Bei einer allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke bestimmt gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (RB 3.2215) der Regierungsrat, wann die neuen Schätzungswerte in Kraft treten.

### **7. Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision**

Von der Steuervorlage 2006 profitieren insbesondere juristische Personen und Familien. Es werden auch andere Personengruppen steuerlich besser gestellt, zum Beispiel, wenn sie eine Kapitaleistung aus Vorsorge beziehen oder wenn sie eine qualifizierte Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder GmbH halten.

Für den Ertragsausfall kommt in erster Linie der Kanton auf, wobei auch die Gemeinden einen Beitrag zur Steuergesetzrevision leisten müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Berechnungen anhand der aktuellsten Zahlen durchgeführt wurden (je nach Massnahme Steuerperiode 2003, 2004 oder 2005).

### 7.1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen

Die Auswirkungen bei der Milderung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge wurden in Ziffer 5.1.6 dargestellt. Sie sind erheblich und betragen bis zu 50 Prozent.

Diejenige Massnahme, die für viele Steuerpflichtigen den grössten geldwerten Vorteil bringt, ist die Erhöhung des Kinderabzugs. Der folgende Überblick zeigt die Steuerentlastung für eine Familie mit zwei Kindern (ohne Bund):

Bruttoeinkommen	Steuerbelastung		Differenz
	bisher	neu	
30'000	0	0	0
40'000	600	332	-268
50'000	1'682	1'295	-387
60'000	2'670	2'187	-483
80'000	5'490	4'726	-764
100'000	8'602	7'838	-764
120'000	12'046	11'072	-974

Die übrigen Massnahmen sind sehr individuell. Grundsätzlich können die Massnahmen mit Hilfe des totalen Grenzsteuersatzes von Kanton und Gemeinden beurteilt werden. Ein Grenzsteuersatz von 10 Prozent bedeutet, dass bei einem zusätzlichen Einkommen von 100 Franken 10 Franken dem Staat zufließen.

Alleinstehende		Verheiratete	
Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz	Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz
30'000	14%	30'000	0%
40'000	16%	40'000	7%
50'000	18%	50'000	9%
60'000	18%	60'000	14%
80'000	21%	80'000	18%
100'000	24%	100'000	18%
120'000	24%	120'000	23%

Beispiel: Erhöht sich der Abzug für fremdbetreute Kinder von 2'000 auf 8'000 Franken, so kann bei einem Bruttoeinkommen von 60'000 Franken zirka 14 Prozent dieser Differenz von 6'000 Franken an Steuern gespart werden (840 Franken).

## 7.2. Auswirkungen für Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchgemeinden)

		Steuerausfall in Franken		
		Kanton	Gemeinden	Total
Erhöhung Kinderabzug	6'100	1'977'000	970'000	2'947'000
Erhöhung Kinderbetreuungsabzug	7'000	67'000	25'000	92'000
Erhöhung Unterstützungsabzug	3'000	20'000	10'000	30'000
Gewinnsteuersatz Kanton	2.0%	3'200'000	0	3'200'000
Gewinnsteuersatz Gemeinden	9.0%	0	0	0
Kapitalsteuersatz Kanton	0.0000%	400'000	0	400'000
Kapitalsteuersatz Gemeinden	0.2400%	0	715'000	715'000
Teilbesteuerung Dividenden	40%	130'000	40'000	170'000
Teilbesteuerung Kapital	40%	85'000	70'000	155'000
Umsetzung StHG	-	80'000	50'000	130'000
Kapitalleistungen aus Vorsorge	sep. Tarif	330'000	110'000	440'000
Landwirtschaftliche Liegenschaften	-	40'000	30'000	70'000
<b>Total ohne Teilkompensation</b>		<b>6'329'000</b>	<b>2'020'000</b>	<b>8'349'000</b>
<b>Total inkl. Teilkompensation</b>		<b>7'339'000</b>	<b>1'010'000</b>	<b>8'349'000</b>

Bei der Gewinnsteuer trägt der Kanton den ganzen Steuerausfall. Damit entsteht ein Missverhältnis zwischen den Einnahmen des Kantons (zwei Elftel) und den Einnahmen der Gemeinden (neun Elftel), denn der Steuerertrag von juristischen Personen ist sehr hohen Schwankungen unterworfen. Es ist deshalb vorgesehen, dass dieses Missverhältnis spätestens mit der Einführung der progressiven Gemeindesteuer auf die Steuerperiode 2010 wieder korrigiert wird. Dieselben Überlegungen gelten für die Kapitalsteuer, die gemäss dieser Gesetzesvorlage nur noch bei den Gemeinden anfallen wird.

Mit einzelnen Unternehmen gibt es bei der Gewinnsteuer Steuererleichterungen gemäss Artikel 4 StG. Diese Steuererleichterungen werden teilweise angepasst, jedoch nur soweit, dass die Steuerlast für diese Unternehmen in absoluten Beträgen gegenüber der vereinbarten Rabattlösung nicht zunimmt. Die Mehreinnahmen dieser Anpassungen werden dem Kanton zugewiesen, da die Gemeinden bei der Gewinnsteuer keine Mindereinnahmen verzeichnen werden. Somit berechnet sich der Gewinnsteuerertrag der Gemeinden bis zur Korrektur des Ertragsverhältnisses (zwei Elftel zu neun Elftel) unverändert gemäss der folgenden Formel:

$$\text{Gewinnsteuerertrag} = \text{steuerbarer Gewinn} \times 9 \text{ Prozent} \times \text{vereinbarter Rabatffaktor}$$

Der Steuerausfall aufgrund der höheren Kinderabzüge wurde für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Kinderabzugsberechtigung und der entsprechenden Steuersätze einzeln ermittelt. Die übrigen Massnahmen wurden aufgrund Anzahl steuerpflichtige Personen abgeschätzt.

Der Ausfall bei den Quellensteuern wurde nicht berücksichtigt. Der Kanton Uri darf in den nächsten Jahren noch mit vergleichsweise hohen Quellensteuererträgen rechnen, die in der

Folge dann sehr deutlich abnehmen werden. Die Erträge schwanken auch kurzfristig deutlich; der gesamte Ertragsausfall aufgrund der Erhöhung der Kinderabzüge entspricht den Steuereinnahmen von ein paar wenigen Arbeitnehmern.

Bei einzelnen Massnahmen der Gesetzesvorlage 2006 darf mit (beträchtlichen) Mehreinnahmen gerechnet werden, so bei den Massnahmen für Anteilsinhaber und bei der Reduktion der Steuerlast für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Diese Kompensationen wurden in der Berechnung des Steuerausfalls nicht berücksichtigt, da die damit verbundenen Annahmen spekulativer Natur sind. Aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone sowie den positiven Rückmeldungen aus der Wirtschaft auf die vorliegende Steuervorlage haben die Gemeinden kaum mit wesentlichen Steuerausfällen ab 2007 zu rechnen.

Bei den Ausfallberechnungen wurden auch diejenigen Massnahmen berücksichtigt, die aufgrund des StHG umgesetzt werden müssen. Diese Ausgaben fallen bei den Gemeinden auch bei einer allfälligen Ablehnung der vorliegenden Steuergesetzrevision an.

Nicht berücksichtigt wurden auch mögliche finanzielle Auswirkungen aus der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke (vgl. 5.1.4.). Dazu gehören die Mehreinnahmen aufgrund der Neuschätzungen und der Anpassung der Eigenmietwerte sowie die damit verbundene Anpassung des Vermögenstarifs (Artikel 67 und 68).

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den hypothetischen Steuerausfall pro Gemeinde (ohne Kirchgemeinden), pro Kirchgemeinde und als Total von Einwohnergemeinde plus Kirchgemeinde. Die Kompensation in der Höhe von 1'010'000 Franken ist unter 3. erklärt.

### Steuerausfall Gemeinden (ohne Kirchgemeinden)

	Kapital	Kinderab.	Übrige	Summe	Kompens.	Total
Altdorf	-202'000	-179'000	-70'000	-451'000	226'000	-225'000
Andermatt	-23'000	-30'000	-14'000	-67'000	33'000	-34'000
Attinghausen	-12'000	-40'000	-11'000	-63'000	32'000	-31'000
Bauen	-3'000	-4'000	-2'000	-9'000	4'000	-5'000
Bürglen	-40'000	-102'000	-29'000	-171'000	86'000	-85'000
Erstfeld	-47'000	-86'000	-30'000	-163'000	81'000	-82'000
Flüelen	-37'000	-39'000	-15'000	-91'000	46'000	-45'000
Göschenen	-10'000	-11'000	-4'000	-25'000	12'000	-13'000
Gurtellen	-29'000	-13'000	-6'000	-48'000	24'000	-24'000
Hospental	-4'000	-4'000	-2'000	-10'000	5'000	-5'000
Isenthal	-4'000	-19'000	-4'000	-27'000	14'000	-13'000
Realp	-2'000	-2'000	-2'000	-6'000	2'000	-4'000
Schattdorf	-102'000	-113'000	-38'000	-253'000	127'000	-126'000
Seedorf	-17'000	-36'000	-12'000	-65'000	33'000	-32'000
Seelisberg	-9'000	-15'000	-7'000	-31'000	15'000	-16'000
Silenen	-29'000	-52'000	-17'000	-98'000	49'000	-49'000
Sisikon	-6'000	-11'000	-3'000	-20'000	10'000	-10'000
Spiringen	-11'000	-32'000	-7'000	-50'000	25'000	-25'000
Unterschächen	-10'000	-24'000	-6'000	-40'000	20'000	-20'000
Wassen	-10'000	-8'000	-5'000	-23'000	11'000	-12'000
	-607'000	-820'000	-284'000	-1'711'000	855'000	-856'000

### Steuerausfall Kirchgemeinden

	Kapital	Kinderab.	Übrige	Total	Kompens.	Total
Altdorf	-32'000	-28'000	-11'000	-71'000	35'000	-36'000
Andermatt	-5'000	-7'000	-3'000	-15'000	8'000	-7'000
Attinghausen	-3'000	-10'000	-3'000	-16'000	8'000	-8'000
Bauen	0	-1'000	0	-1'000	1'000	0
Bürglen	-8'000	-17'000	-5'000	-30'000	15'000	-15'000
Erstfeld	-9'000	-17'000	-6'000	-32'000	16'000	-16'000
Flüelen	-7'000	-7'000	-3'000	-17'000	8'000	-9'000
Göschenen	-2'000	-2'000	-1'000	-5'000	3'000	-2'000
Gurtellen	-6'000	-3'000	-1'000	-10'000	5'000	-5'000
Hospental	-1'000	-1'000	-1'000	-3'000	1'000	-2'000
Isenthal	-1'000	-5'000	-1'000	-7'000	3'000	-4'000
Realp	0	0	0	0	1'000	1'000
Schattdorf	-15'000	-17'000	-6'000	-38'000	18'000	-20'000
Seedorf	-3'000	-6'000	-2'000	-11'000	5'000	-6'000
Seelisberg	-2'000	-3'000	-2'000	-7'000	4'000	-3'000
Silenen	-6'000	-11'000	-4'000	-21'000	10'000	-11'000
Sisikon	-1'000	-2'000	-1'000	-4'000	2'000	-2'000
Spiringen	-2'000	-7'000	-1'000	-10'000	5'000	-5'000
Unterschächen	-2'000	-4'000	-1'000	-7'000	3'000	-4'000
Wassen	-2'000	-2'000	-1'000	-5'000	3'000	-2'000
	-107'000	-150'000	-53'000	-310'000	154'000	-156'000

## Steuerausfall Gemeinden mit Kirchgemeinden

	Kapital	Kinderab.	Übrige	Total	Kompens.	Total
Altdorf	-234'000	-207'000	-81'000	-522'000	260'900	-261'100
Andermatt	-28'000	-37'000	-17'000	-82'000	41'000	-41'000
Attinghausen	-15'000	-50'000	-14'000	-79'000	39'500	-39'500
Bauen	-3'000	-5'000	-2'000	-10'000	5'000	-5'000
Bürglen	-48'000	-119'000	-34'000	-201'000	100'500	-100'500
Erstfeld	-56'000	-103'000	-36'000	-195'000	97'500	-97'500
Flüelen	-44'000	-46'000	-18'000	-108'000	54'000	-54'000
Göschenen	-12'000	-13'000	-5'000	-30'000	15'000	-15'000
Gurtellen	-35'000	-16'000	-7'000	-58'000	29'000	-29'000
Hospental	-5'000	-5'000	-3'000	-13'000	6'500	-6'500
Isenthal	-5'000	-24'000	-5'000	-34'000	17'000	-17'000
Realp	-2'000	-2'000	-2'000	-6'000	3'000	-3'000
Schattdorf	-117'000	-130'000	-44'000	-291'000	145'400	-145'600
Seedorf	-20'000	-42'000	-14'000	-76'000	38'000	-38'000
Seelisberg	-11'000	-18'000	-9'000	-38'000	19'000	-19'000
Silenen	-35'000	-63'000	-21'000	-119'000	59'500	-59'500
Sisikon	-7'000	-13'000	-4'000	-24'000	12'000	-12'000
Spiringen	-13'000	-39'000	-8'000	-60'000	30'000	-30'000
Unterschächen	-12'000	-28'000	-7'000	-47'000	23'500	-23'500
Wassen	-12'000	-10'000	-6'000	-28'000	14'000	-14'000
	-714'000	-970'000	-337'000	-2'021'000	1'010'300	-1'010'700

## 8. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern (StG), wie sie im Anhang enthalten sind, werden zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Folgende Motionen sind als erledigt abzuschreiben:
  - Motion Toni Bunschi, Flüelen, vom 14. Februar 2005 zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern hinsichtlich Reduktion der Steuerbelastung für natürliche Personen
  - Motion Othmar Zraggen, Attinghausen, vom 13. April 2005 zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffs Vermögensbesteuerung in der Landwirtschaft
  - Motion Edith Rosenkranz, Altdorf, vom 6. Juni 2005, zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern hinsichtlich der Steuerentlastung von Familien

### Anhang

- Änderungserlass

### Beilage

- Vernehmlassungsadressaten

## Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	1
B.	Ausführlicher Bericht	2
1.	Ausgangslage und Ziele	2
2.	Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision	3
2.1.	Änderungsbedarf aufgrund des Steuerharmonisierungsrechts	3
2.2.	Änderungsbedarf aufgrund des bestehenden Belastungsniveaus	5
2.3.	Änderungsbedarf aufgrund landrätlicher Aufträge	6
2.4.	Hearings und Expertisen	8
3.	Finanzpolitische Rahmenbedingungen	9
4.	Auswertung der Vernehmlassung	11
5.	Schwerpunkte der Revision	15
5.1.	Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	15
5.1.1.	Entlastung von Familien	15
5.1.2.	Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Umsetzung	17
5.1.3.	Steuerwert von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften	18
5.1.4.	Steuerwert von nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften	18
5.1.5.	Massnahmen zu Gunsten Anteilsinhaber	19
5.1.6.	Kapitalleistungen aus Vorsorge	21
5.1.7.	Behinderungsbedingte Kosten	22
5.1.8.	Freiwillige Zuwendungen	23
5.1.9.	Einelternfamilien	24
5.2.	Gewinn- und Kapitalsteuer juristische Personen	25
5.2.1.	Gewinnsteuer / Übergang zum Proportionalsteuersatz	25
5.2.2.	Kapitalsteuer	27
5.3.	Weitere Anpassungen	29
5.3.1.	Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz	29
5.3.2.	Berufliche Vorsorge / Abzugsfähigkeit von Beiträgen	30
5.3.3.	Personendaten / Grundlagen für Bearbeitung	30
5.3.4.	Steuerstrafen / Aufhebung der Erbenhaftung	31
5.3.5.	Zusammensetzung Steuerkommission	31
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	32
7.	Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision	40
7.1.	Auswirkungen für die Steuerpflichtigen	41
7.2.	Auswirkungen für Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchgemeinden)	42
8.	Antrag	45

**GESETZ**  
**über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)**  
(Änderungen vom .....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 12a**   Eingetragene Partnerschaften (neu)

Eingetragene Partnerinnen oder Partner<sup>2)</sup> sind den Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

**Artikel 16 Absatz 3** (neu)

<sup>3)</sup>Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juli 2004<sup>3)</sup> erhalten haben.

**Artikel 22 Absatz 2**

<sup>2)</sup>Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz

---

<sup>1)</sup> RB 3.2211

<sup>2)</sup> Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231

<sup>3)</sup> SR 211.231

oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

### **Artikel 23** Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup>Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

### **Artikel 24 Absatz 2 und 3** (neu)

<sup>2</sup>Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an deren Grundkapital die steuerpflichtigen Personen mit mindestens 10 Prozent beteiligt sind, sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

<sup>3</sup>wie bisher Absatz 2

**Artikel 31 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup>Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**Artikel 39 Buchstabe a**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

**Artikel 40** Krankheits-, Unfall und behinderungsbedingte Kosten

<sup>1</sup>Von den Einkünften werden die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

<sup>2</sup>Von den Einkünften werden ausserdem die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1)</sup>, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, abgezogen.

**Artikel 41** Abzug für freiwillige Geldleistungen

Von den Einkünften werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 30 bis 39) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c).

**Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a, d und g**

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden abgezogen:

---

<sup>1)</sup> SR 151.3

- a) 6'100 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- d) 3'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- g) höchstens 8'000 Franken für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
  - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist;
  - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;

### **Artikel 47 Absatz 2**

<sup>2</sup>Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

0,5 Prozent für die ersten 7'600 Franken

2,0 Prozent für die weiteren 7'600 Franken

4,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

6,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

8,5 Prozent für die weiteren 8'200 Franken

13,0 Prozent für die weiteren 36'800 Franken

18,0 Prozent für die weiteren 54'200 Franken

18,5 Prozent für die weiteren 151'600 Franken

20,0 Prozent für die weiteren 120'200 Franken

Für steuerbares Einkommen über 401'800 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17,0 Prozent.

### **Artikel 50** Kapitalleistungen aus Vorsorge

<sup>1</sup>Kapitalleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

<sup>2</sup>Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

3,6 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4,8 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

6 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

<sup>3</sup>Dagegen beträgt sie:

a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

3 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

5 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

<sup>4</sup>Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

<sup>5</sup>Der Steuerertrag fällt zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.

<sup>6</sup>Der Steuerertrag der Gemeinden fällt zu fünf Sechsteln den Einwohnergemeinden und zu einem Sechstel den Kirchgemeinden zu.

<sup>7</sup>Der Steuerertrag der gemäss Kantonsverfassung<sup>1)</sup> anerkannten Kirchgemeinden wird nach Konfessionszugehörigkeit verteilt.

## **Artikel 55**      Schätzungswert

<sup>1</sup>Der Steuerwert der Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht<sup>2)</sup> fallen, und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, entspricht dem Ertragswert.

<sup>2</sup>Der Landrat erlässt eine Verordnung.

## **Artikel 58 Absatz 3** (neu)

<sup>3</sup>Sind Steuerpflichtige zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt, so werden 40 Prozent dieser Anteile besteuert.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> SR 211.412.11

**Artikel 67**

<sup>1</sup>Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt unter Vorbehalt von Artikel 253:

0,20 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,40 Promille für die weiteren 250'000 Franken

2,40 Promille für die weiteren 500'000 Franken

3,40 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über 3 Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 2,80 Promille.

<sup>2</sup>Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

**Artikel 68**

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind unter Vorbehalt von Artikel 253 im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0,48 Promille vom Vermögen anzusetzen.

**Artikel 84**

aufgehoben

**Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 (neu)**

<sup>1</sup>Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c);

<sup>2</sup>Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**Artikel 93 Umstrukturierungen**

<sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuer-

pflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup>Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 102 oder 103 dieses Gesetzes besteuert wird.

<sup>4</sup>Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Per-

son kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup>Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

#### **Artikel 96 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

#### **Artikel 100    Steuertarif**

<sup>1</sup>Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 2 Prozent.

<sup>2</sup>Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b**

<sup>1</sup>Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

<sup>5</sup>Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

**Artikel 107**

<sup>1</sup>Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

<sup>2</sup>Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

**Artikel 111**

aufgehoben

**Artikel 115** Steuertarif

<sup>1</sup>Der Steuersatz der Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt maximal 2,40 Promille und minimal 0,01 Promille vom steuerbaren Eigenkapital.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz nach Absatz 1 in Promillen fest.

<sup>3</sup>Die Aufteilung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen.

<sup>4</sup>Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

**Artikel 141 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann bei Anpassungsbedarf an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1)</sup> durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

**Artikel 144 Absatz 2**

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier Mitgliedern zusammen.

---

<sup>1)</sup> SR 642.14

**Artikel 149** Amtshilfe

<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

<sup>2</sup> Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

<sup>3</sup> Das Grundbuchamt hat dem zuständigen Amt von jeder Eigentumsübertragung unentgeltlich Meldung zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

<sup>5</sup>Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Weitergegeben werden die Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

**Artikel 214**

aufgehoben

neuer Titel nach Artikel 250

## 5. Titel **Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1.1.2007** (neu)

### **Artikel 251** Ertragsausfall der Gemeinden (neu)

<sup>1</sup>Zur Minderung der Steuerausfälle leistet der Kanton den Gemeinden im Jahr 2007 und in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des zu ändernden Gesetzes über den Finanzausgleich<sup>1)</sup> und der zu ändernden Verordnung über den Finanzausgleich<sup>2)</sup> eine finanzielle Teilkompensation in der Höhe von 1'010'500 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Betrag gemäss Absatz 1 wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Altdorf	261'000 Franken
Andermatt	41'000 Franken
Attinghausen	39'500 Franken
Bauen	5'000 Franken
Bürglen	100'500 Franken
Erstfeld	97'500 Franken
Flüelen	54'000 Franken
Göschenen	15'000 Franken
Gurtellen	29'000 Franken
Hospental	6'500 Franken
Isenthal	17'000 Franken
Realp	3'000 Franken
Schattdorf	145'500 Franken
Seedorf	38'000 Franken
Seelisberg	19'000 Franken
Silenen	59'500 Franken
Sisikon	12'000 Franken
Spiringen	30'000 Franken
Unterschächen	23'500 Franken
Wassen	14'000 Franken

<sup>3</sup>Die Aufteilung der Beträge gemäss Absatz 2 auf die beteiligten Einwohner- und Kirchengemeinden erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 115 StG.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2131

<sup>2)</sup> RB 3.2134

**Artikel 252** Steuerkommission (neu)

Die Verkleinerung der Steuerkommission von sieben auf fünf Mitglieder erfolgt auf den 1. Juni 2008.

**Artikel 253** Steuerberechnung Vermögen (neu)

Die Vermögenstarife gemäss Artikel 67 und 68 gelten ab Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke. Bis zu dieser Inkraftsetzung gelten die bisherigen Tarife.

**Hinweis**

Die bisherigen Tarife lauten folgendermassen:

Die einfache Steuer auf Kantonsebene beträgt:

0,25 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,75 Promille für die weiteren 250'000 Franken

3,00 Promille für die weiteren 500'000 Franken

4,25 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über drei Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 3,50 Promille.

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind im Verhältnis von ein Prozent vom Einkommen zu 0,60 Promille vom Vermögen anzusetzen.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri  
Vernehmlassungsadressaten**

Rechtsgutachten (im Mandatsauftrag)

Einwohnergemeinde

- Altdorf
- Andermatt
- Attinghausen
- Bauen
- Bürglen
- Erstfeld
- Flüelen
- Göschenen
- Gurtnellen
- Hospental
- Isenthal
- Realp
- Schattdorf
- Seedorf
- Seelisberg
- Silenen
- Sisikon
- Spiringen
- Unterschächen
- Wassen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri  
Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri  
verschiedene Kirchgemeinden

CVP des Kantons Uri  
Junge CVP Uri  
FDP Uri  
Grüne Bewegung Uri  
SP Uri

SVP des Kantons Uri  
Juso Uri

Bauernverband des Kantons Uri  
Industriellenvereinigung Uri  
Hauseigentümerverband Uri  
Gewerbeverband Uri  
Gewerkschaftsbund Uri  
syna  
Frauenbund Uri  
Urner Anwaltsverband

Agro-Treuhand Uri, Nid- & Obwalden GmbH  
Accotrust GmbH-Treuhand  
Treuhandbüro Stadler & Jauch  
BDO Visura  
Immobilien-Treuhand AG  
Convisa AG Unternehmensberatung  
Christen Treuhand  
Bripol AG  
MB-Treuhand

Urner Kantonalbank  
UBS AG  
Credit Suisse  
Verband der Urner Raiffeisenbanken  
Elektrizitätswerk Altdorf  
Dätwyler AG  
RUAG Components

Korporation Uri  
Korporation Ursern  
Volkswirtschaftsdirektion